

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

23. Sitzung, 08.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 8. April 1850.

Tagesordnung: 1) Prüfung der Neuwahl im 22. und 23. Wahlkreise. 2) Fortsetzung der Berathung über das Recrutirungsgesetz.

Vorsitz: Präsident Kih.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr unter Vorsitz des Präsidenten Kih.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protocoll der letzten Sitzung wird verlesen werden.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Niebour.)

Sind Erinnerungen gegen das Protocoll?

Abg. Wibel: Dürfte ich mir eine Bemerkung erlauben? Ich weiß nicht, ob ich falsch verstanden habe; es schien mir aber das Protocoll so zu lauten, als ob bei der Abstimmung über die Braker Chaussee mein Name unter denen gewesen wäre, die wie Tappenbeck gestimmt hätten. Das ist nicht der Fall gewesen.

Abg. Niebour (Schriftführer): Nein. (Zum Abg. Wibel gewendet.) Ihr Name steht nicht darunter.

Präsident: Da keine weiteren Erinnerungen gemacht sind, erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen: 1) Ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, betreffend die Verwendung des Erlöses aus Ablösungen und Veräußerungen von Staatsgütern.

(Das Schreiben wird verlesen.)

Ich glaube, daß ich dieses Schreiben wohl an den Ausschuss für Ausscheidung des Kronguts abzugeben haben werde. Es ist ferner eingekommen eine Bitte der Grundheuerleute auf Neuherrenesche, um Ermittlung der Entschädigung für aufgehobene Freiheiten. Ferner in gleichem Betreff eine Bitte der Bewohner der pflichtigen Ländereien im Kirchspiel Sande, worin sie sich darüber beschweren, daß die Besitzer der Canonländereien gleich anderen zu den Staatslasten herbeigezogen

würden, da doch die rücksichtslose Durchführung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes dieselben ruiniren müsse. Es ist eine ähnliche Vorstellung auch, ich meine, aus dem Kirchspiel Sande von Seiten der canonpflichtigen Grundbesitzer eingegangen. Dieselbe habe ich damals als zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehörig erachtet, weil die Petenten auf Revision des Art. 61. antrugen. Die Vorstellung ist an die Abtheilungen gegangen, und ich glaube, ich kann auch diese beiden Petitionen an die Abtheilungsausschüsse demnächst abgeben. Ferner ist eingegangen eine Bitte der Lehrer Meyer zu Stollhammerwisch und Genossen, worin sie die dringende Nothwendigkeit auszuführen suchen, daß das Schulgesetz noch dem nächsten Provinziallandtage vorgelegt werde. Eine gleiche Bitte ist eingegangen von Bewohnern des Kirchspiels Zetel, mit 111 Unterschriften versehen. Es ist neulich aus der Versammlung selbst ein Antrag in dieser Beziehung gestellt und dieser Antrag den Abtheilungen zugewiesen worden. Demnach werde ich auch diese beiden Vorstellungen an den betreffenden Abtheilungsausschuss abgeben. Ferner ist eingegangen eine Petition mehrerer Eingeseffenen des Kirchspiels Rodenkirchen um Fortdauer des Instituts der Stellvertretung beim Militair, mit zahlreichen Unterschriften. Ueber diesen Gegenstand hat die Versammlung bereits Beschluß gefaßt. Ferner ist eingegangen eine gehorsamste Bitte der Eingeseffenen des Kirchspiels Esensham, um Unterstützung eines Gesuchs des Hausmanns Reinhard Dierksen, wegen Concession zur Anlegung einer Mühle zu Esenshamm. Das ist kein Gegenstand, der zur Kompetenz des Generallandtags gehört. Ich habe jetzt den Herren das in der neulichen Sitzung vor-

läufig angezeigte Schreiben des Staatsministeriums in Betreff der Geschäftsordnung mitzutheilen. Dieses Schreiben vom 5. April lautet wie folgt:

„Dem allgemeinen Landtage beehrt sich das Staatsministerium in Betreff der Geschäftsordnung nachfolgende Mittheilung zu machen.

Der zweite allgemeine Landtag stellte (Protocolle S. 16. 24.) den Antrag an die Staatsregierung:

„zu denjenigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche ihre Mitwirkung erfordern, ihre Zustimmung zu ertheilen.“

Dieser Antrag konnte auf jenem Landtage nicht mehr erledigt werden, und in dem Landtagsabschiede vom 2. Febr. d. J. ist seiner deshalb nicht Erwähnung geschehen, weil kein weiteres Interesse daran sich knüpfte, da es ungewiß war, ob der neu zusammentretende Landtag die Geschäftsordnung des vorhergehenden beibehalten werde. Der Art. 184. des Staatsgrundgesetzes bestimmt nämlich, was auch bisher zur Anwendung gekommen ist, daß jeder zusammentretende Landtag selbstständig über seine Geschäftsordnung beschließt, und bis dahin die Geschäftsordnung des vorhergegangenen Landtags nur eine vorläufige Geltung hat. Weiter folgt hieraus, was das Staatsministerium gelegentlich bemerkt, daß auch jede von Seiten der Staatsregierung in Bezug auf die Geschäftsordnung abgegebene Erklärung, so weit es einer solchen überall bedarf, auch dem nächstfolgenden Landtage und bis zu etwa anderweit erfolgter Erklärung eine provisorische Bedeutung hat.

Der Eingangs gedachte Antrag ist ganz allgemein gerichtet auf die Zustimmung der Staatsregierung zu denjenigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche ihre Mitwirkung erfordere, ohne daß zugleich eine Ansicht über die Frage ausgesprochen ist, welche Bestimmungen der Geschäftsordnung als einer solchen Mitwirkung unterliegend anzusehen seien. Da nun auch das Staatsgrundgesetz keine nähere Andeutungen enthält, aus denen sich ermitteln läßt, was in die vom Landtage allein zu beschließende Geschäftsordnung gehören soll, gleichwohl aber zu wünschen ist, daß für diese allgemeine Frage ein bestimmter Anhaltspunkt gewonnen werde, so scheint dem Staatsministerium, um etwaige Mißverständnisse zu verhüten, eine Verständigung in dieser Beziehung vor allem Anderen nothwendig zu sein. Das Staatsministerium glaubt solchen Anhaltspunkt nun in dem gewöhnlichen, auch dem Art. 184. des Staatsgrundgesetzes zum Grunde liegenden Begriffe einer Geschäftsordnung finden zu können, wonach als deren Gegenstand, und somit als zur alleinigen Competenz des Landtags gehörend, anzusehen ist:

„die Feststellung der Normen, nach denen der Landtag die ihm obliegenden Geschäfte zu behandeln hat.“

Das Staatsministerium zweifelt nicht, daß der allgemeine Landtag mit dieser Ansicht sich einverstanden erklären werde.

Was nun näher die vorliegende Geschäftsordnung an-

langt, so zählt das Staatsministerium zu den der Mitwirkung und Zustimmung der Staatsregierung unterliegenden Gegenständen:

1) Die Beschlüsse und Maaßnahmen, welche die ökonomischen Einrichtungen und materiellen Bedürfnisse des Landtags betreffen, sonach mittelbar oder unmittelbar eine Verfügung über die Staatskasse enthalten, z. B. Festsetzung der Diäten und Vergütung der Reisekosten der Abgeordneten, Salairung des Dienstpersonals, Anschaffung von Utensilien u. Es wird indeß nicht beabsichtigt, in den hervorgehobenen Beziehungen noch für die Dauer des gegenwärtigen Landtags eine Aenderung des bisherigen Verfahrens zu veranlassen, und was das künftige Verfahren anlangt, so bezweifelt das Staatsministerium nicht, daß eine Verständigung über den dieserhalb einzuhaltenden einfachen Gang leicht wird erzielt werden können.

2) Mit der im §. 24. der Geschäftsordnung in Betreff der Interpellationen getroffenen Bestimmungen ist die Staatsregierung einverstanden, wenn eine anderweitige Fassung:

(etwa durch das Einschleichen der Wörter „ob und“ vor dem Worte „wenn“ in der 10. Zeile des ersten Absatzes)

es unzweifelhaft sein läßt, daß die Beantwortung der Interpellation dem Ermessen der Staatsregierung überlassen bleibt, wie dies auch bisher angenommen wurde.

3) Bei den Bestimmungen der §§. 19. 54. 57., soweit es dabei um eine Mitwirkung der Staatsregierung sich handelt, wird nichts zu erinnern gefunden, hinsichtlich des §. 19. jedoch auf die weiter unten folgende Bemerkung Bezug genommen.

Hiermit würde das Staatsministerium diese Mittheilung beschließen, indem ihm außer in den vorhergegangenen Beziehungen keine andere Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ausführung eine Mitwirkung der Staatsregierung zu fordern scheinen. Allein das Staatsministerium glaubt hier eine passende Gelegenheit gefunden zu haben, um schon früher vorbereitete anderweitige Bemerkungen in Betreff der Geschäftsordnung nachzuführen, welche theils die Ausfüllung von Lücken und Entfernung von Zweifeln, theils die Herbeiführung einer raschern und mehr gedeihlichen Behandlung der Gegenstände betreffen. Daß diese Bemerkungen, soweit sie eine Mitwirkung der Staatsregierung nicht zur Folge haben, oder deren Rechte nicht berühren, nach Art. 148. des Staatsgrundgesetzes der alleinigen Beschlußnahme des Landtags unterliegen, verkennt das Staatsministerium bei dieser weiteren Mittheilung so wenig, daß es hiebei der alleinigen Erwägung des Landtags auch die Frage überläßt: ob überall, und welche der hervorgehobenen Punkte noch auf dem gegenwärtigen Landtage zur Verhandlung mögen gezogen werden.

a. Zum §. 2.

Es fehlt hier eine nähere Bestimmung darüber, wie die Abtheilungen gebildet werden sollen.

Es folgen die Abänderungsvorschläge: a. zum §. 2.



(Schriftführer Tappenbeck verliest §. 2. der Geschäftsordnung.)

Also dazu ist bemerkt:

Zum §. 2:

„Es fehlt hier eine nähere Bestimmung darüber, wie die Abtheilungen gebildet werden sollen.“

(Schriftführer Tappenbeck verliest §. 4. der Geschäftsordnung.)

Präsident:

Zum §. 4:

„Es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer Wahl von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängt, die aber erst nach einem weiteren zeitraubenden Verfahren ermittelt werden kann. In einem solchen Falle dürfte immerhin beschlossen werden können, dem betreffenden Abgeordneten bis zu jener Ermittlung vorläufig und unbeschränkt den Eintritt zu gestatten.“

(§. 5. wird vom Schriftführer Tappenbeck verlesen.)

Präsident:

Zum §. 5:

„Die Fassung paßt nicht zu dem gewöhnlich vorkommenden Fall, wonach der Alterspräsident die Beendigung der vorläufigen Prüfung br. man. dem in der Sitzung anwesenden Regierungsbevollmächtigten mittheilt, welcher dann in der Regel im Stande sein wird, sofort die Eröffnungszeit zu verkünden.“

Zu den §§. 14 bis 19:

„Es wird gewiß zur Förderung der Sache, insbesondere zur Abschneidung späterer Weitläufigkeiten gereichen können, wenn, was ohne Zweifel in jeder Geschäftsordnung der Landtage anderer constitutioneller Staaten sich finden wird, auch den Mitgliedern des Staatsministeriums und den Regierungsbevollmächtigten der Zutritt zu den Abtheilungs- und Ausschußverathungen gestattet ist, um Aufklärung zu erteilen und etwaige Mißverständnisse zu berichtigen.“

„Von sehr zweifelhaftem Werthe dürfte aber die Bestimmung des letzten Absatzes im §. 19 erscheinen, indem dadurch die Unbefangtheit der Berathung gestört und in manchen Fällen der eigentliche Zweck leicht vereitelt werden kann. Schwerlich wird die Geschäftsordnung irgend eines Landtags eine solche Bestimmung aufzuweisen haben.“

„Nähhlich würde es sein, eine weitere Bestimmung dahin nachzufügen, daß im Einverständnisse mit der Staatsregierung die Ausschüsse des Landtags auch während der Dauer der Vertagung oder doch eine bestimmte Zeit hindurch Sitzungen halten können.“

Das ist nämlich die Bestimmung, daß die Mitglieder der Versammlung den Ausschusssitzungen bewohnen können.

Zum §. 33:

„Auf dem vorigen Landtage ward der von der Staatsregierung gewünschte Zusatz abgelehnt:

„daß die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Staatsregierung nur mit Zustimmung der Bevoll-

mächtigten veröffentlicht werden dürfen (Protocoll S. 23).“

Gleichwohl scheint eine solche Bestimmung zu sehr im Interesse der Sache zu liegen, um nicht darauf zurückzukommen. Insbesondere wird dadurch ein freierer Verkehr mit den Ausschüssen ermöglicht, und die Staatsregierung bei wichtigen Anlässen weniger leicht in die Nothwendigkeit versetzt, mit Mittheilungen zurückhaltend sein zu müssen.“

Zum §. 41., der sich auf die Behandlung der Gesetzentwürfe bezieht:

„Um nicht den Vortheil einer Revision zu entbehren, mögten alle Gesetzentwürfe mindestens einer zweimaligen Berathung und Beschlußnahme in einem gewissen Zeitraume unterzogen werden.“

„Es fehlt an zu vereinbarenden Bestimmungen über die Form der Mittheilungen zwischen Staatsregierung und Landtag. Angemessen erscheint es, daß, gleich wie das Staatsministerium seine Mittheilungen und Erklärungen direct an den Landtag gerichtet, so auch letzterer seine Erklärungen, vom Präsidenten und einem der Secretäre unterzeichnet, unmittelbar an das Staatsministerium, und nicht, wie bisher, an den Bevollmächtigten, richtet; auch daß in gleicher Weise die Anträge und Erklärungen des Landtags in das Schreiben selbst aufgenommen werden. Was im Uebrigen die Art der Zustellung und sonst etwa zu beobachtende Formen anlangt, so wird darüber leicht br. m. eine Verständigung zu treffen sein.“

„Auch darüber wird eine Einigung erforderlich sein, wie es gehalten werden soll bei einem Versuche, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage durch Conferenzen auszugleichen.“

„Die Geschäftsordnung läßt Bestimmungen vermissen über die Einrichtung der Registratur, Aufbewahrung der Acten, Verabfolgung von Acten oder Abschrift derselben bei nicht versammelten Landtagen und dergleichen. Den dadurch hervortretenden Uebelständen wird am Einfachsten abzuhelfen sein durch Einigung über die Anstellung eines ständigen Registrators, der zugleich bei den Kanzleibeschäftigungen angewandt würde.“

„Würde der allgemeine Landtag die Ansicht theilen, daß die Geschäftsordnung in den hervorgehobenen oder etwa auch in weiteren Beziehungen einer Vervollständigung bedürftig sei, so würde das Staatsministerium, falls dies dem Wunsche des allgemeinen Landtags entspräche, die erforderliche Ausarbeitung gegen den nächsten allgemeinen Landtag beschaffen zu lassen gern bereit sein, ohne Präjudiz für die im Artikel 148 des Staatsgrundgesetzes begründeten Rechte des Landtags.“

Oldenburg, den 5. April 1850.

Staats-Ministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Was nun die Geschäftsbehandlung dieses Schreibens betrifft, so zerfällt dasselbe in 2 Theile. In dem ersten erklärt sich die Staatsregierung mit der Geschäftsordnung, wie sie jetzt

vorliegt, wenigstens für die Dauer auch des gegenwärtigen Landtags einverstanden. Dies gilt namentlich von dem früher beanstandeten §. 21, Interpellationen betreffend. Nur hat hier die Staatsregierung beantragt: es möchte nicht heißen: „Die Bevollmächtigten erklären, wann sie die Interpellation beantworten“, sondern es möchte hinzugefügt werden: „Ob und wann“, um den Zweifel zu beseitigen, ob die Staatsregierung unbedingt zur Beantwortung verpflichtet sei. In- des habe ich es schon öfter ausgesprochen, und auch aus der Mitte der Versammlung ist es ausgesprochen worden, daß wir durchaus nicht beanspruchen eine unbedingte Verpflichtung der Staatsregierung zu Beantwortung der Interpellationen Einzelner, sondern daß diese Verpflichtung sich nur beziehe auf die vom Landtage ausgehenden Anfragen und wird es demnach eines formellen Beschlusses über diese Redactions-Veränderung für die Dauer des Landtags wohl nicht bedürfen, der sonst meines Erachtens unbedenklich wäre. Was den zweiten Theil des Schreibens betrifft, so macht die Staatsregierung, wie Sie gehört haben, auf mehrere Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung aufmerksam, die ihrer Ansicht nach der Ergänzung oder Abänderung bedürfen. Wenn ich nun annehmen könnte, daß Sie diese Abänderungen noch in Berathung nehmen wollten, so würde ich einen Ausschuß dafür vorschlagen. Aber wenn auch manche von diesen Verbesserungen — wie z. B. was die Einrichtung einer Registratur betrifft, alle Beachtung verdienen, so glaube ich doch nicht, daß es in Ihrer Absicht liegen wird, noch auf diesem Landtage in Rücksicht auf die uns noch sonst obliegenden Geschäfte und die dafür gesteckte Frist, die Revision der Geschäftsordnung vorzunehmen, welche dann gewiß nicht auf die Bemerkungen der Regierung allein sich beschränken, sondern auch manche andere Anträge, so namentlich in Beziehung auf die der Abtheilungen, nach sich ziehen und gewiß einige Tage uns kosten würde.

Auch hat die Regierung nicht beantragt, daß dies auf dem jetzigen Landtage geschehe, sondern sie hat sich erboten, daß, wenn es dem Wunsche des Landtags entspräche, sie bereit sei, die Ausarbeitung und Zusammenstellung der nach ihrer Ansicht zu treffenden Abänderungen dem nächsten allgemeinen Landtage vorzulegen. Dies würden wir nun gewiß gern acceptiren. Wenn es dann Ihre Absicht nicht sein sollte, jetzt eine Revision der Geschäftsordnung aus Anlaß dieser Bemerkungen der Staatsregierung vorzunehmen, so würde ich wünschen, daß Sie mich autorisiren, der Staatsregierung in Beziehung auf dies letzte Anerbieten zu erwidern, daß der Landtag in Rücksicht auf die sonstigen Geschäfte und die dafür gesteckte Frist eine Revision der Geschäftsordnung noch in dieser Session vorzunehmen sich nicht in der Lage sehe, dagegen dieses Anerbieten der Staatsregierung für den nächsten allgemeinen Landtag gern annehme.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich darnach verfahren. Das Schreiben wird übrigens als Anlage zu diesem Protocoll gehen. Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Zunächst steht die Prüfung der Neuwahl im 22. und 23.

Wahlkreise auf der Tagesordnung und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. **Mölling**, (Berichterstatter): Im 22. und 23. Wahlkreise ist die Neuwahl für den abgegangenen Abg. Becker am 4. April geschehen. Der Wahlkreis hat 45 Wahlmänner, von diesen 45 Wahlmännern waren im Termin 43 anwesend. Die absolute Mehrheit, die zur Wahl erforderlich, betrug 23. Von den 43 Stimmen sind 38 Stimmen auf den Amtmann Pancraz, 3 auf den Zeller Niemann, 2 auf den Colon Ferneding gefallen.

Die Abtheilung, welche diese Wahlacten geprüft hat, findet bei der Wahl nichts zu beanstanden. Sie trägt einstimmig darauf an:

„Der zum Abg. gewählte Amtmann Pancraz wird für legitimirt erachtet.“

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Da dieses nicht der Fall ist, so bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung, und bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage:

„Der zum Abgeordneten gewählte Amtmann Pancraz wird für legitimirt erachtet“,

beitreten wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. Wir gehen über zum ferneren Gegenstand der Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung über das Recrutirungsgesetz. Wir sind gekommen bis zu dem Abschnitt, der von den einjährigen Freiwilligen handelt, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den Bericht weiter vorzutragen.

Abg. **Tappenbeck**: Die folgenden beiden Abschnitte enthalten in den Artikeln 5. und 21. die Einführung des Instituts der einjährigen Freiwilligen. Ohne über die Vortheile und Nachtheile dieses Instituts für jetzt aburtheilen zu wollen, ist der Ausschuß doch einstimmig der Ansicht, daß von der Einführung desselben jedenfalls zur Zeit möge abgesehen werden. Nicht bloß würde, wie auch in den Motiven zugestanden ist, nur bei dem vollständig ausgebildeten Landwehrsystem das Institut seine volle Bedeutung erhalten, sondern ohne jenes würde es als eine vereinzelte, zu der jetzigen Beschränkung der bewaffneten Macht auf die Linie nicht wohl passende Einrichtung dastehen. Die Aussetzung derselben wird auch jedenfalls ohne Nachtheil geschehen können. Denn dem einen Zwecke: die Gewinnung intelligenter Offiziere, würde schon durch die Aufhebung der Stellvertretung bedeutender Vorschub geleistet werden, welche die Zahl der Intelligenteren im Heere bedeutend vermehren würde. Der andere Zweck aber: Erleichterung in Ausübung der Wehrpflicht, wird in folgender Weise umfassender zu erreichen sein:

Die bestehenden Recrutirungsgesetze nämlich gestatten zwar eine Erfrühung des Dienstes vom 17. Lebensjahre an, gegen Verzicht auf eine etwaige Befreiung durch das Loos; gewähren aber für das durch diesen Verzicht gebrachte Opfer keinen weiteren Vortheil*). Hier würde nun außerdem noch

*) § 6 — 10 des Recrutirungsgesetzes für das Herzogthum lauten:

eine Abkürzung der Präsenzzeit auf 6 bis 12 Monate, je nach der individuellen Ausbildungsfähigkeit (für den Fall,

Der freiwillige Eintritt in den Dienst steht jedem Unterthan frei, welcher diensttchtig, unbescholtene Rufes und unverheirathet ist, das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 36. aber noch nicht angetreten hat, vorausgesetzt, daß er entweder seiner Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet oder noch nicht gelooft hat. — Rücksichtlich der Beurteilung und Einberufung vom Urlaube ist ein solcher Freiwilliger den Bestimmungen des §. 2. unterworfen.

Hinsichtlich der nach §. 4. vom Militärcommando anzunehmenden Freiwilligen kommen die dem Militärcommando ertheilten besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 7.

Anbringung des Gesuches um Gestattung desselben.

Das Gesuch um Gestattung des freiwilligen Eintritts in den Dienst ist, ausgenommen die Fälle, in denen das Militärcommando zur Annahme der freiwilligen ermächtigt ist (§. 4.), mit den nöthigen Bescheinigungen versehen spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Eintritt erfolgen soll, beim Militär-Collegium einzubringen.

Solchen Wehrpflichtigen, welche zur Loosung stehen und ihren Dienst eintritt um ein Jahr zu ersuchen wünschen, wird gestattet, ihren desfallsigen Wunsch vor der Loosung im Loosungstermin dem Amte zu erkennen zu geben.

§. 8.

Folgen der Meldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst.

Wer sich auf die eine oder andere Weise zum freiwilligen Eintritt in den Dienst bereit erklärt, verpflichtet sich dadurch zum Eintritt auf sechs Jahre an dem auf jene Erklärung folgenden 1. Mai, ohne sich nachher auf ein etwa gezogenes hohes Loos berufen zu können.

§. 9.

Wirkungen des freiwilligen Eintritts in den Dienst.

Wer vor Eintritt seiner Wehrpflichtigkeit freiwillig in den Dienst tritt, wird dadurch von der Verpflichtung frei, nach Ordnung seiner Loosungsnummer einzutreten. Sollte er jedoch vom Militär-Commando angenommen sein (§. 4.) und von demselben vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit entlassen werden, auch seine Loosungsnummer zum Aufruf kommen oder schon gekommen sein, so muß ein solcher Freiwilliger mit seiner Jahresklasse oder, wenn diese schon in Dienst getreten sein sollte, in dem auf seine Entlassung folgenden Einstellungstermin auf die volle gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren in Dienst treten.

§. 10.

Anrechnung der Freiwilligen in den Amtsquoten.

Alle als Gemeine freiwillig eintretende Unterthanen werden der Klasse der Wehrpflichtigen des Jahres, in welchem sie eintreten, und des Amtes, in welchem sie loosungspflichtig sein würden, zu Gute gerechnet.

§. 2. daselbst lautet:

Die Mannschaft des Contingents ist indessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Mannschaft der Reserve nur die ersten sechs Wochen, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

§. 4. daselbst lautet:

Die Ergänzung des Truppencorps geschieht:

- 1) durch Wehrpflichtige, welche die Nummer ihres Looses zum Eintritt in den Dienst bestimmt;
- 2) durch Freiwillige.

Sie findet in gewöhnlichen Zeiten nur am 1. Mai jedes Jahres statt. Außer dieser Zeit kann Niemand in Dienst treten, ausgenommen diejenigen Freiwilligen, zu deren Annahme das Militärcommando besonders ermächtigt ist. Die sechsjährige Dienstzeit solcher außer der gewöhnlichen Ergänzungszeit Eingetretenen wird indessen erst von dem ihrer Annahme folgenden 1. Mai an gerechnet.

daß die gewöhnliche eine längere sein sollte), gewährt werden können, ohne im Uebrigen, wie z. B. hinsichtlich der Unterhaltung und Ausrüstung, eine bevorzugte Stellung zu statuiren. Man könnte zwar gegen eine solche Bestimmung einwenden, einmal, daß dadurch die Gefahr einer Ueberfüllung einzelner Jahresklassen und damit Nachtheile in militärischer Hinsicht entstehen könnten. Da indeß der Vorzug erkauft werden muß durch das nicht unbedeutende Opfer des Verzichtes auf Befreiung durch das Loos, so werden voraussichtlich nur diejenigen davon Gebrauch machen, die ein besonderes Interesse an der Abkürzung und Erfrischung der Dienstzeit haben, und dies werden der Regel nach nur Solche sein, die zu ihrem Berufe einer besondere Unterbrechungen nicht gut leidenden Ausbildungszeit bedürfen, mithin namentlich Studierende, Handels- und Gewerbbesessene. Es wird sich eine gewisse regelmäßige, nicht übermäßige Durchschnittszahl der jährlichen Dienstfrühungen dabei herausstellen. Zugleich sind die genannten Klassen in der Regel eben diejenigen, welche, da ihnen ihr Beruf eine besondere Anregung

Vergleiche §. 4 und 5 des Rekrutierungsgesetzes für Birkenfeld.

Dieselben lauten:

Wehrpflichtig sind vom 20. Jahre an ohne Unterschied des Standes alle waffenfähigen Unterthanen nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen. Inzwischen bleibt es allen jungen Männern, welche die Dienstzeit zu anticipiren wünschen, vom vollendeten 17. Jahre an unbenommen, vor dem Eintritt in das Alter der Wehrpflichtigkeit, unter den im nachstehenden §. 5. vorgeschriebenen Bedingungen, freiwillig Dienste zu nehmen, und werden dann die sechs Jahre von dem Zeitpunkt der geschehenen Dienstseinstellung an gerechnet.

§. 5.

Auch den nicht Wehrpflichtigen Unterthanen steht, wenn sie unbescholtene Rufes und dienstfähig sind, der freiwillige Eintritt in den Dienst offen, sie müssen sich indeß auf sechs Jahre engagiren, und, wenn sie als Gemeine eintreten, den Bedingungen des Dienstes rücksichtlich der Beurteilung und Einberufung von Urlaub wie jeder andere Wehrpflichtige unterwerfen. Ausländer sollen nur in einzelnen Fällen und mit unserer besonderen Erlaubnis in den Dienst aufgenommen werden. Vergleiche §. 4 und 5 des Rekrutierungsgesetzes für Lübeck.

Dieselben lauten:

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem 19. Jahr ohne Unterschied des Standes, Amtes und Gewerbes alle waffenfähigen Unterthanen nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Wehrpflichtigkeit bestehen, oder noch werden erlassen werden. Inzwischen bleibt es allen jungen Männern, welche die Dienstzeit zu anticipiren wünschen, vom vollendeten 17. Jahre an unbenommen, vor dem Eintritt in das Alter der Wehrpflichtigkeit, unter den im nachstehenden §. 5. vorgeschriebenen Bedingungen freiwillig Dienste zu nehmen, und werden dann die sechs Jahre von dem Zeitpunkt der geschehenen Dienstseinstellung an gerechnet.

§. 5.

Auch den nicht mehr wehrpflichtigen Einländern steht, wenn sie unbescholtene Rufes und diensttchtig sind, der freiwillige Eintritt in den Dienst offen. Sie müssen sich indeß auf sechs Jahre engagiren und, wenn sie als Gemeine eintreten, den Bedingungen des Dienstes, rücksichtlich der Beurteilung und Einberufung von Urlaub wie jeder andere Wehrpflichtige unterwerfen. — Ausländer sollen nur in einzelnen Fällen und mit unserer besonderen Erlaubnis in den Dienst aufgenommen werden.



gewährt, auch in der militairischen Ausbildung rascher vorzuschreiten werden, und daher ohne Nachtheil früher entlassen werden können.

Ein ferneres Bedenken könnte aus der Bundeskriegsverfassung entnommen werden, welche eine längere Präsenzzeit für Alle vorgeschrieben hat. Die Ansicht der Staatsregierung über Inhalt und Geltung derselben sind in dem Ministerialschreiben vom 13. d. M. enthalten.

Dasselbe lautet sammt Anlagen 2. 3. 4. wie folgt:

„Durch ein Schreiben des Landtags-Präsidioms vom 15. d. M. an den Bevollmächtigten der Staatsregierung ist dieser der in der 7. Sitzung vom 2. d. M. gefasste Landtagsbeschluss mitgetheilt, wonach die Staatsregierung ersucht wird, dem Landtage ihre Ansicht darüber mitzutheilen, ob und welche Bedenken einer in finanzieller und in national-ökonomischer Hinsicht in hohem Grade wünschenswerthen Abkürzung der aktiven Dienstzeit auf 12 oder 9 Monate entgegenstehen.“

Diesem Ersuchen beillt sich die Staatsregierung sofort zu entsprechen.

Die Bedenken gegen eine Abkürzung der Präsenzzeit der Soldaten sind doppelter Art. Zunächst sind es die technischen Schwierigkeiten einer dauernd tüchtigen und nachhaltig zuverlässigen militairischen Ausbildung und Erziehung, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Volkserziehung und theilweise auch des Volksunterrichts eine Herabsetzung der zur Ausbildung und Gewöhnung an die militairische Erziehung bestimmten Präsenzzeit unthunlich erscheinen lassen. Auf eine durchgreifende Aenderung in dieser Beziehung hindeutende Vorschläge existiren zwar in der Literatur, und namentlich in der der verslossenen beiden aufgeregten Jahre, sind aber, wenn sie von Männern vom Fache ausgingen, immer an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, die zur Zeit wenigstens nicht in Erfüllung gegangen sind, weshalb denn solche Vorschläge nirgend in Verhältnissen, welche den deutschen gleichen, practisch ein- oder durchgeführt worden, also noch nicht aus dem Stadium der Projecte in das der Experimente gelangten.

Sollte sich jedoch eine deutsche Regierung entschließen wollen, ein solches Experiment einmal zu unternehmen, so würde sie daran verhindert werden durch das

2. Bedenken, die jeder Abkürzung der Präsenzzeit unter das festgesetzte Minimum hindernde Bundes-Gesetzgebung über die Kriegsverfassung. — Zur Erleichterung der Orientirung in dieser Angelegenheit erfolgt hierbei ein Exemplar der Instruction für die zur Inspicirung im Jahre 1841 commandirten Bundes-Generale, worin die wesentlichsten Bestimmungen über die Präsenzzeit abgedruckt sind. Der allgemeine Landtag wolle daraus entnehmen:

1) daß bei der Infanterie stets mindestens $\frac{1}{6}$ der ausgebildeten Mannschaft bei der Fahne präsent sein muß;

2) daß bei der Artillerie $\frac{1}{3}$ der etatsmäßigen Fußkanniere, Recruten abgerechnet;

3) daß bei der Reiterei, da wo solche nicht wie in Han-

nover das Beurlaubungssystem mit Ross und Mann und Verpflegung eingeführt ist, $\frac{4}{6}$ der ausgebildeten gemeinen Mannschaft stets präsent sein müssen, und daß

4) alle diese Verhältnisse bestimmt sind,

„jedoch mit stetem Ausschluß der Recruten von der eingeübten Mannschaft“,

sowie, daß schon bei der Infanterie ein Zeitraum von 6 Monaten als das Minimum der Recruten-Einübungszeit festgestellt ist.

Die Bundesbestimmungen setzen dabei aber nicht fest, daß der Präsentstand aus den jüngsten Jahres-Classen allein bestehen soll, wie dies bisher hier Gesetz war und in dem betreffenden Gesetz-Entwurf auch für die Reiterei beabsichtigt wird. Hier ist der Gesetzgebung der Einzelstaaten also ein Feld gelassen, die Präsenzzeit der Mannschaft in größeren oder kleineren Zeitabschnitten anzuordnen. Durch den diesseitigen Gesetzworschlag wegen 3jähriger zusammenhängender Präsenz der Reiterei wird die Verhältnißzahl nach den Bundesbestimmungen (Anlage 2) noch nicht ganz erreicht, es werden sich für Ausfüllung des Restes aber Freiwillige finden.

Aus der Anlage 3. ist zu ersehen, wie die andern Bundesstaaten die Präsenzzeit der Reiterei regeln.

Im Laufe der Debatte in der Sitzung vom 2. d. M. sind noch zwei Ansichten ausgesprochen, welche hier nicht unerwähnt bleiben dürften.

Der einen gemäß wurde die gegenwärtige Gültigkeit der Bundes-Kriegsverfassung bezweifelt. Zur Begegnung dieses Zweifels erfolgt in der Anlage 4. ein Auszug aus dem §. 6 der Urkunde über das Interim.

Die andere Ansicht ging dahin, daß die Staats-Regierung durch den Vorschlag wegen der f. g. einjährigen freiwilligen, selbst eine Nichtanerkennung der Bundesvorschriften wegen der schon bei der Infanterie auf mindestens 18 Monate festgesetzten Präsenzzeit ausspreche. Zur Aufklärung über die dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegende Ansicht der Regierung muß zunächst auf den Art. 5. des Gesetz-Entwurfs selbst hingewiesen werden. Die einjährigen Freiwilligen sind bestimmt zu Führern, deren Bedürfniß natürlich wächst mit der Zahl der bei der Fahne in Kriegzeiten präsenten Mannschaften. Das System der Beurlaubung, wie es hier besteht, unterscheidet sich von dem f. g. Landwehrsysteme nur noch in äußern Formen, wenn es der Regierung gelingt, entsprechend der Zahl der beurlaubten älteren Mannschaft, auch eine Zahl beurlaubter, im Frieden also nicht besoldeter Officiere und Unterofficiere stets bereit zu haben. Die Bundes-Vorschriften über die Präsenzzeit und Einübungszeit der Mannschaft erstreckt sich aber keineswegs auf die Landwehr-Officiere, von denen der §. 21 der Kriegsverfassung des Bundes nur verlangt, daß sie überall in der Linie ausgebildet sind, ohne eine Zeitdauer dafür festzusetzen.

Nach den langjährigen Erfahrungen Preußens und Churhessens und der in den letzten Jahren vor sich gegangenen Nachfolge Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs und Braunschweigs (von andern Staaten liegen die Bestimmungen augen-



blicklich nicht vor) glaubt die Staats-Regierung annehmen zu dürfen, daß sie bei gleichen Anforderungen an die Vorbildung der Freiwilligen eben sowohl im Stande sein werde, brauchbare Landwehr-Officiere aus jenen heranzubilden, und daß diese Maßregel nach dem Vorgange der zuerst genannten Staaten, als in Uebereinstimmung mit der Bundeskriegsverfassung von der Central-Gewalt gefunden werde.

Oldenburg, den 13. März 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Anlage 2.

Nach der alten Bundesmatrikel beträgt das Haupt-Contingent (1 Pct.) der Reiterei 314 Streiftbare.
davon ab die nach den Bundesgesetzen stets präsent zu haltenden Chargen 60 "

bleiben an ausgebildeten Gemeinen 251 "

Davon kann nach Bundesbeschluß vom 24 Juni 1841 beurlaubt sein $\frac{1}{3}$ 51 "

müssen also an ausgebildeten Gemeinen bei der Fahne präsent sein 203 "

Dazu die Recruten des Jahrs 80 "

im Ganzen also Mannschaft bei der Fahne (ohne die Chargen) 283 "

Nach dem Gesetz-Entwurf sollen bei der Fahne sein bei 3jähriger Präsenzzeit von drei Recruten-Einstellungen: 3×80 240 Gemeine.

Es bedarf dabei also der Präsentstand noch eine Ergänzung von 43 "

Die angegebene jährliche Recrutenzahl berechnet sich wie folgt:

Nach der alten Bundesmatrikel hat Oldenburg zu stellen an Reiterei, einschließlich der Nichtstreiftbaren 519 Köpfe.

bei der gesetzlichen 6jährigen Dienstzeit ist davon jährlich zu ersetzen $\frac{1}{6} =$ 86 "

dazu die Abgänge des letzten Jahrs an Dienstantwärtigen, Gestorbenen, Ausgewanderten, Beförderten u., durchschnittlich 8 "

die Recruten von einer Jahresklasse also 91 "

Da aber Officiere, Unterofficiere u. in der Regel länger wie 6 Jahre dienen und jährlich nicht ganz zu $\frac{1}{6}$ zu ersetzen sind, so werden dafür jährlich 14 Recruten weniger zu rechnen sein 11 "

bleiben jährlich 80 Recruten.

Anlage 3.

Oesterreich hat bei der Reiterei gar kein Beurlaubungssystem.

Preußen, Mecklenburg und Braunschweig be-

halten die Reiter die ersten 3 Jahre bei der Fahne und beurlauben dann.

Bayern beurlaubt die Reiter nach 5jähriger Präsenz dauernd, vorher einzelne vorübergehend.

Württemberg nach 2jähriger Präsenz, ruft aber in den übrigen 4 Jahren die Leute jährlich auf 4 Monate wieder zur Fahne.

Baden beurlaubte bis jetzt nach 4jähriger Präsenz.

Großherzogthum Hessen wie Württemberg.

Sachsen beurlaubt nach $3\frac{1}{2}$ Jahren, ruft aber die Beurlaubten abwechselnd auf längere Zeit wieder zum Dienst.

Kur-Hessen nach 4 Jahren.

Anlage 4.

Extract

aus der Uebereinkunft

zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen vom 30. Septbr. 1849 über einen den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission.

§. 6.

Die Mitglieder der Bundescommission theilen sich in die ihr zugewiesenen Geschäfte, die sie der bestehenden Bundesgesetzgebung und insbesondere der Bundeskriegs-Verfassung gemäß, entweder selbst besorgen oder deren Besorgung leiten und überwachen."

Es ist allerdings anzuerkennen, daß der Inhalt der alten Bundesgesetzgebung für den Infanteristen eine Präsenzzeit von mindestens 18 Monaten fordert, und ferner, daß, wenn von der Dienstabkürzung ein starker Gebrauch gemacht werden sollte, möglicherweise ein geringerer Präsenzstand, als in der Bundesgesetzgebung vorgeschrieben, eintreten könnte. Allein auch früher schon sind bekanntlich die Bundesvorschriften in vielen Beziehungen nicht streng zur Ausführung gekommen. Sagt doch auch der Art. VII. des Bundes-Beschlusses vom 9. April 1821, daß bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben insoweit Rücksicht zu nehmen sei, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar erkannt werde.

Hat doch auch die Staatsregierung durch Aufnahme des Instituts der einjährigen Freiwilligen in den Entwurf zu erkennen gegeben, daß sich eine Abweichung von den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung wenigstens in einzelnen Punkten mit dem gegenwärtigen allgemein-deutschen Rechtszustande wohl vertragen. Zwar verwahrt sich die Staatsregierung in dem mitgetheilten Ministerialschreiben gegen diese Rechtsansicht. Allein gegen die desfallsige Ausführung des Schreibens ist zu bemerken, daß hier nicht die Erfordernisse

in Frage stehen, welche bei den einjährigen Freiwilligen als künftigen Officieren, sondern diejenigen, welche bei ihnen als in der Linie Wehrpflichtigen bundesverfassungsmäßig verlangt werden.

Die Ansicht der Staatsregierung würde nur unter der Voraussetzung richtig sein, daß die einjährigen Freiwilligen über die bundesgesetzlich zu stellende Zahl hinaus eingestellt werden sollten. Das ist aber nicht die Absicht; vielmehr zählen die einjährigen Freiwilligen im Contingent mit wie jeder Andere (vergl. Art. 16).*)

Es möchte hierbei überhaupt in Frage kommen, ob die Bundeskriegsverfassung nicht etwa durch die Beschlüsse der Nationalversammlung, namentlich durch den Beschluß vom 15. Juli 1848 modificirt worden sei.

Die Nationalversammlung beschloß nemlich in der Sitzung vom 5. Juni 1848 die Wehrangelegenheiten Deutschlands sofort einer näheren Prüfung unterziehen und eine den gegenwärtigen Zuständen anpassende Wehrverfassung entwerfen zu lassen. In der Sitzung vom 8. Juli beantragte demzufolge der desfalls niedergesetzte Ausschuß (größtentheils aus Officieren bestehend — Berichterstatter war der Preussische General v. Auerswald) einmal, daß die bundesmäßig zu stellenden Contingente nach Maßgabe der gegenwärtigen (stärkeren) Bevölkerung zu stellen seien; sodann ferner:

1) Vorbereitungen zu einer allgemeinen Volksbewaffnung, deren Grundzüge die in Arbeit begriffene allgemeine Wehrverfassung demnächst enthalten werde;

2) einstweilige Instandbringung von 340,000 Mann als ersten Bann dieser Volkswehr, in der Weise, daß dieselben zur Aushebung designirt würden, ohne einstweilen wirklich ausgehoben zu werden. Dieselben seien ohne Behinderung in ihrer bürgerlichen Beschäftigung, in den einzelnen Gemeinden und Bezirken, soweit als möglich, in freien Stunden in taktischen Bewegungen kriegsmäßig zu üben. Dann solle die Bildung einer hinreichenden Anzahl kleinerer Cadres vorbereitet werden, welche jener Volkswehr beim Ausbruch eines Krieges als Anhaltspunkt ihrer ferneren Formation zu dienen hätten. Zugleich seien die Regierungen aufzufordern, für Anschaffung des erforderlichen Materials an Waffen u. s. w. zu sorgen. — In Veranlassung der dem Ausschußberichte folgenden Berathung der Versammlung und eines Antrages von Radowitz auf Erhöhung der Contingente bis zu 1½ Pct. der gegenwärtigen Bevölkerung wurde in der Sitzung vom 15. Juli ein Zusatz zu jenem Berichte vom Berichterstatter vorgelegt, in welchem es heißt: daß, da in

*) Der in dem Ministerialschreiben angezogene §. 21. der Bundeskriegsverfassung lautet:

„Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig, und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein.

„Als Grundsatz wird angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.“

dem Antrage wegen Vermehrung des Contingents nach dem Maße der gegenwärtigen Bevölkerung, von vielen Seiten eine bedenkliche Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres gefunden werde, welche überdies den einzelnen Staaten eine nicht erschwingliche Geldausgabe auferlege, zur möglichsten Berichtigung solcher Mißverständnisse noch bemerkt werde:

1. Von einer permanenten Vermehrung des Heeres sei überhaupt nicht die Rede, da vielmehr nur eine augenblickliche Vermehrung der disponiblen Truppen, der gegenwärtig politischen Lage gegenüber, beansprucht werde. Ueber den künftigen Stand des deutschen Heeres und dessen Organisation werde Seitens des Ausschusses der Nationalversammlung ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt werden.

2. Daß noch weniger mit jenem Vorschlage eine Vermehrung des eigentlich stehenden Heeres beabsichtigt sei, sondern es nur darauf ankomme, eine für den Krieg hinlänglich geübte Wehrkraft zu haben.

3. Daß zwar die Staaten, welche das Landwehrsystem nicht angenommen hätten, allerdings zu neuen Aushebungen würden schreiten müssen; da es aber für jetzt noch gar nicht verlangt werde, daß das erhöhte Contingent sofort vollständig bei der Fahne versammelt sein solle, es vielmehr nur darauf ankomme, die Zahl der geübten Mannschaft zu vermehren, in diesen Staaten vorläufig für die auszuhebende Zahl von Rekruten eine eben so große Zahl von bereits geübten Mannschaften würde beurlaubt werden können.

4. Daß sonach überall für jetzt nur diejenige Ausgabe gemacht werden müsse, welche zur Beschaffung der für das erhöhte Contingent erforderlichen Bekleidung und Ausrüstung nothwendig sei, die bedeutendste Ausgabe, weil sie eine dauernde sein würde, für Sold und Verpflegung der Mannschaften des erhöhten Contingents dagegen erst dann eintrete, wenn die Mobilmachung erfolgen müsse, also in einem Momente, wo alle andern Rücksichten vor der einen, aber alle überwiegenden, auf die Ehre und Integrität des Vaterlandes, schweigen müßten. — Der „in der Form veränderte“ Antrag des Ausschusses ging dann dahin, jenem Bericht des Ausschusses sammt dem Zusatz dazu der provisorischen Centralgewalt zu überweisen, und diese zu ermächtigen, die in jenem Berichte und Zusatz dazu beantragte Vermehrung der deutschen Streitmacht, nach dem Satze von 2% der jetzigen Bevölkerung, in Ausführung zu bringen.

Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben sammt einem vom Abgordneten Wernher beantragten Zusatz, dahin gehend:

„Die Ausrüstung der neu aufzufordernden Mannschaft soll allen militärischen Prunk fallen lassen und sich der Einfachheit kräftiger Bürgerwehr anschließen, zu der wir in dieser Maßregel nur einen Uebergang wollen.“

(Vergl. stenograph. Berichte über die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung. Band 2. Nr. 34. und 40.)

Jener Beschluß enthielt demnach keine Vermehrung des



stehenden Heeres nach Maßgabe der bestehenden Bundeskriegsverfassung, sondern die Schaffung eines provisorischen Verhältnisses, eines Uebergangszustandes von der alten Bundeskriegsverfassung zu der neuen in Aussicht gestellten Wehrverfassung, welche auf dem Grundsätze allgemeiner Volksbewaffnung beruhen sollte. Namentlich war die Festhaltung der Bundesbestimmungen über die Präsenzzeit mit jenem Beschlusse nicht wohl vereinbar, indem jenem zufolge ein verhältnismäßiger Mehrbestand auch der präsenten Mannschaft die nothwendige Folge gewesen wäre, dieser aber in dem Ausschussberichte — und in diesem ruht eben der Kern des Beschlusses — ausdrücklich verneint wird. Mag man nun über die gegenwärtige Gültigkeit jenes Beschlusses denken, wie man wolle, so muß soviel zugestanden werden, daß derselbe wenigstens insoweit anerkannt und ausgeführt worden ist, daß die bestehende Verfassung durch ihn ergriffen und ein provisorischer Zustand wirklich geschaffen ist, dessen endliche Regelung nur durch eine neue Gesetzgebung wird geschehen können. Zwar ist in dem mitgetheilten Ministerialschreiben zum Beweise der gegenwärtigen Gültigkeit der Bundeskriegsverfassung auf den §. 6. der Urkunde über das Interim Bezug genommen, worin es heißt, daß die Mitglieder der Bundescommission die Geschäfte „der bestehenden Bundesgesetzgebung und insbesondere der Bundeskriegsverfassung gemäß“ besorgen. Allein dadurch ist eine etwaige Anerkennung von Beschlüssen der Nationalversammlung, welche den Inhalt der alten Bundeskriegsverfassung modificirt haben könnten, keineswegs ausgeschlossen.

Es wird demnach die Bundeskriegsverfassung einer Abkürzung der Präsenzzeit überhaupt nicht und noch weniger rücksichtlich einzelner freiwillig Eintretender entgegenstehen. In Betreff der letzteren würden aber auch gegründete militärische Bedenken nicht bestehen, da, wie bereits bemerkt, die Mehrzahl derselben sich als schneller ausbildungsfähig erweisen wird, außerdem auch nicht außer Acht zu lassen ist, daß sie eben in Rücksicht ihrer kürzeren Dienstzeit zu besonderem Fleiße verpflichtet und angewiesen sind, endlich auch hier, ähnlich wie im Entwurf bei den einjährigen Freiwilligen zu bestimmen sein würde, daß wegen schlechten Betragens oder besondern Mangels an Fähigkeit eine Verlängerung der Dienstzeit bis zu dem regelmäßigen Präsenzstande eintreten könne.

Demnach beantragt der Ausschuss:

1. Die Streichung der Abschnitte: „Vom freiwilligen Eintritt in den activen Militärdienst auf ein Jahr“ und „Anwendung der vorsehenden Bestimmungen auf Aerzte und Hofärzte“;
2. Einen Zusatzartikel am Schlusse des ersten Abschnitts (hinter Art. 4.) folgenden Inhalts:

„Zur thunlichsten Erleichterung der Wehrpflichtigen in Erfüllung ihrer Wehrpflicht soll es denselben gestattet sein, unter Verzichtleistung auf etwaige Befreiung durch das Loos, ihren Dienstantritt innerhalb der Zeit vom 17. Lebensjahre bis zum gesetzlichen Einstellungstermine selbst zu bestimmen und

ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen. Die Verzichtleistung muß spätestens bis zum Loosungstermine vor der betreffenden Behörde geschehen und zugleich die Erklärung über den Zeitpunkt, an welchem der Eintritt gewünscht wird, enthalten.

Wegen besondern Mangels an Fähigkeit, oder wegen schlechten Betragens kann eine Verlängerung des Dienstes bis zur Dauer der regelmäßigen Präsenzzeit verfügt werden.“

3. Folgenden Zusatz zu der Ueberschrift des ersten Abschnitts:

„und Abkürzung der Präsenzzeit durch freiwilligen Eintritt.“

Präsident: Der Abg. Mölling hat zuerst das Wort.

Abg. Mölling: Ich nehme das Wort nicht, um über den Ausschusßantrag zu sprechen. Die Antizipation der Dienstzeit scheint mir in sich selbst gerechtfertigt. Meine Herren, es wird Zeit, daß wir den Kampf beginnen, um das, was wir wollen, ich denke, was Jeder von uns will, was das ganze Land, das ganze Volk will: die Reduktion der Militärlast nach allen Seiten hin auf das möglichst geringste Maß. Die Berathung des Rekrutirungsgesetzes bietet uns dazu Gelegenheit, wir müssen sie ergreifen, lassen wir sie diesmal entschwinden, so fürchte ich, wir bekommen sie sobald nicht wieder; ich habe mich daher verpflichtet gehalten, nachstehenden Verbesserungsantrag zum Zusatzantrage des Ausschusses zu stellen:

„In dem vom Ausschusse beantragten Zusatzartikel sind die Worte:

„und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6—12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen.“

zu streichen.

Dagegen wird diesem Zusatzartikel noch der folgende hinzugefügt:

„1) Die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft, mit Ausnahme der Kavallerie, insofern solche beibehalten werden sollte, regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, wird auf 6—9 Monate, je nach der Ausbildungsfähigkeit, festgesetzt.

2) Der Militärbestand wird auf den mit Nothwendigkeit erforderlichen, jedenfalls auf den Bestand herabgesetzt, den er vor dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. Juli 1818 hatte, also auf 1½ Procent der Bevölkerung.

Im Falle der Annahme dieses Antrags wird der betreffende Abschnitt etwa nachstehende Ueberschrift erhalten müssen:

Abkürzung der Präsenzzeit und Feststellung des Militärbestandes.“

Was den ersten Theil dieses Antrags betrifft, nämlich die Abkürzung der Präsenzzeit, so hat sich die Staatsregie-



zung mit demselben nicht einverstanden erklärt. Sie hat bereits in ihrem Schreiben vom 13. März d. J. zwei Bedenken dagegen erhoben, das erste: daß die militärische Ausbildung den Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren erfordere, das zweite, daß das Bundeskriegsgesetz entgegen stände.

Was den ersten Umstand betrifft, so lesen wir in dem betreffenden Schreiben, daß es zunächst technische Schwierigkeiten einer dauernd tüchtigen und nachhaltig zuverlässigen Ausbildung sind, welche abzukürzender Präsenzzeit entgegenstehen. Das ist sehr gut gesagt, meine Herren, ja um so eindringlicher, weil es von sachkundiger Hand kommt, aber, meine Herren, wie groß auch meine Achtung ist vor dem Urtheil der Sachverständigen, so muß ich doch eine Bedingung hinzufügen: Das Urtheil der Sachverständigen muß unbefangen sein. Das Urtheil ist nicht unbefangen, es kommt daher, wo man noch nie die Reduction des Militärs gewünscht und gewollt hat. Lassen Sie uns denn mit dem unbefangenen Auge des natürlichen Verstandes die Sache betrachten. Wo in aller Welt steht es denn geschrieben, daß der große Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren erforderlich sei zur praktischen Ausbildung eines Soldaten? Die Staatsregierung gesteht selbst ein, daß die Litteratur die Abkürzung für möglich hält. Sie legt aber besonderes Gewicht darauf, daß die Litteratur in der aufgeregten Zeit der letzten Jahre entstanden sei. Es scheint in der Beziehung, als ob gerade die aufgeregten Jahre kein Vertrauen erweckten. Meine Herren, ich gebe Ihnen zu erwägen: große Reformen und Verbesserungen entstanden meist nur in aufgeregten Zeiten und Jahren, und der Drang dieser aufgeregten Jahre zeigt uns, daß die Abkürzung nothwendig ist. Ich muß Sie aber doch auf das Werk eines Mannes hinweisen, eines sachkundigen Mannes, der die Abkürzung für vollständig zulässig hält, auf das Werk unseres ergrauten Diplomaten des Obersten Noble, Sie werden ihm nicht Schuld geben, daß er von der Aufgeregtheit der letzten Jahre sich habe fortreißen lassen, er hält es durchaus für zulässig, daß die Dienstzeit auf 6—9 Monate, wie ich vorgeschlagen habe, abgekürzt werde. Wollen wir auf die Erfahrung hinschauen, so weise ich Sie hin auf das Fürstenthum Lübeck.

Im Fürstenthum Lübeck dient der Mann sieben Monate bei der Fahne. Ich selbst habe, freilich nur mit dem Auge eines Laien, die Exercitien gesehen, mir klang der Trommelwirbel dort eben so rund und melodisch wie hier, der Trittschritt eben so fest und gleich wie in Oldenburg, die Manöver eben so gut ausgeführt. Auch dies spricht dafür, daß die Abkürzung wohl geschehen kann. Die Staatsregierung sagt, daß die Männer vom Fach, die dies auch zugegeben hätten, die Abkürzung doch an Bedingungen geknüpft hätten, die noch nicht eingetreten wären. Wo sind diese Bedingungen? Sie liegen uns vor. Es kommt bloß darauf an, ob die Abkürzung rechtlich möglich ist. Ferner heißt es in dem Schreiben: Diese Abkürzung sei noch nicht aus dem Stadium der Projecte in das Stadium der Experimente getreten.

Meine Herren, lassen Sie uns das Experiment machen, es ist für uns dringende Nothwendigkeit.

Was das zweite Bedenken betrifft, die Bundeskriegsgesetzgebung, so weiß ich überhaupt nicht, ob die Kriegsgesetze noch Geltung haben. Nach meiner Ansicht haben sie keine Geltung mehr, die deutschen Fürsten haben es anerkannt, daß die Nationalversammlung berufen sei, das Verfassungswerk zwischen den deutschen Regierungen und dem deutschen Volke zu Stande zu bringen. Die Nationalversammlung hat sich ihrer Aufgabe entledigt. Das Verfassungswerk ist zu Stande gebracht, damit ist das alte Recht, die alte Kriegsverfassung beseitigt. Ich halte die Reichsverfassung für rechtsgültig. Ich weiß es wohl, daß diese Rechtsgültigkeit augenblicklich eine unfruchtbare Theorie ist, ich weiß, daß Wortbruch diese Verfassung außer Anwendung gebracht hat, oder nicht hat zur Anwendung kommen lassen, aber damit folgt nicht, daß der alte Bund, der von der Centralgewalt aufgelöst ist, wieder hergestellt würde. Daß aber die Bundesgesetzgebung, selbst wenn sie Geltung hat, wenn sie vollständige Rechtskraft behält, nicht den unabänderlichen Termin von 18 Monaten festsetzt, der allerdings Modificationen und Abänderungen zuläßt, und nach den Eigenheiten jedes Landes gestattet, meine Herren, das hat der Ausschußbericht zur Genüge gesagt, ich will Sie mit der Wiederholung dessen nicht ermüden. Wir können aber selbst auch auf die Staatsregierung provoziren, die Staatsregierung hat im Art. 5. des Gesetzes, betreffend die Verbesserungen zum Rekrutierungsgesetze, selbst gesagt, daß die, welche freiwillig eintreten, nur 1 Jahr zu dienen brauchen. Kann es bei denen geschehen, so glaube ich, ist es auch bei den andern möglich. Die Begünstigung, die sie bei denen eintreten läßt, zeigt, daß sie dieselbe auch auf das Ganze ausdehnen kann; und so scheint mir kein Bedenken vorzuliegen, daß rechtlich die Abkürzung der Dienstzeit zulässig sei. Wollte ich mich weiter umsehen, so glaube ich, würden sich in den deutschen Staaten Beispiele genug finden, wo nicht mit solcher Strenge an dem Bundeskriegsrecht und an den Bundesbeschlüssen namentlich seit 1818 festgehalten worden ist. Das ist die rechte Seite des ersten Theils des Antrags. Ich muß Sie noch kurz darauf aufmerksam machen, daß 18 Monate eine unendlich lange Zeit ist. Diese 18 Monate fallen in der Gegenwart desto schwerer ins Gewicht, weil wir die Stellvertretung aufgehoben haben. Jetzt muß Jeder dienen. Nehmen Sie an, der Kaufmannssohn, der junge Lehrer, der Akademiker, wenn sie 18 Monate aus dem Geschäft gerissen werden, dann sind sie für den Beruf vielleicht verloren, müssen ihre Engagements aufgeben, das wäre eine entsetzliche Härte. Sie wird gänzlich gehoben oder doch sehr gemildert, wenn wir die Präsenzzeit auf 6—9 Monate, je nach der Ausbildungsfähigkeit, herabsetzen, nehmen Sie an, welche Arbeitskraft dem Lande verloren geht, das ist nicht das Schlimmste, das ist aber schlimm, daß die Jugend in diesem Alter ohnehin leicht fremde Eindrücke aufnimmt, sich leicht abwendig machen läßt von ihrem Beruf. Meine Herren, der junge Mann, der 18



Monate in der Residenz lebt, nimmt deren Eindrücke nur zu leicht in sich auf. Wir haben die Erfahrung mehrfach gemacht, daß er bei dem Zurückkommen für seinen Beruf nicht mehr tüchtig war, auch dies wird gehoben durch die Abkürzung der Dienstzeit. Die Neigung zum Auswandern entsteht vielfach durch die schwere und lange Militärlast, durch den langen Dienst, und auch diese Lust zur Auswanderung, die manche tüchtige Familie, manchen braven Sohn dem Vaterlande raubt, würde geschwächt, wenn die Dienstzeit abgekürzt würde.

Dies zur Begründung des ersten Theils meines Antrags. Der zweite Theil will, daß der gesammte Militärbestand auf das unumgänglich Nothwendige herabgesetzt wird. Auch dies bedarf keiner Rechtfertigung, daß wir nicht mehr Militär wollen und wollen dürfen, wie nothwendig ist, ist durch sich selbst klar. Daß aber die Gesetzgebung nicht entgegen steht, ist eben schon hervorgehoben, sollte aber auch die Gesetzgebung entgegen stehen, so kann ich in dieser Beziehung hervorheben, daß jedenfalls der gesammte Bestand auf die alten $4\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung ermäßigt werden kann. Dieser Ermäßigung kann gar nichts entgegenstehen, als etwa der Beschluß der Nationalvers. vom 15. Juli 1848. M. H., ich kenne die Entstehungsgeschichte dieses Beschlusses, er ist erwirkt von dem Manne, der überall da wirkt und gewirkt hat, wo Maßregeln genommen sind, die wahrlich nicht zum Heile, die mehr zum Verderben des Vaterlandes ausgeschlagen sind. Dieser Mann ist der Herr v. Radowiz.

Er war damals auch in Frankfurt der Allmächtige in der Rechte, und wie ein Zeus Kronos hüllte er die Rechte in ein olympisches Gewölke, daß sie nicht sehen konnte, er rief ihr zu: wir haben Krieg mit Frankreich, wir haben Krieg mit Rußland, vielleicht mit Oesterreich und dergleichen mehr und die gläubige Menge glaubte ihm. Wir Andern, m. H., sind nie getäuscht worden, wir haben die Zustände gesehen, wie sie jetzt sind, wir glaubten an keinen Krieg, wir wußten vielmehr, daß man die Vergrößerung der Heere nur wollte, weil man die Bewegung noch fürchtete und dieselbe dämpfen wollte, damals fürchtete das Ausland noch den Deutschen Löwen. Man wußte, daß diese 40 Millionen Seelen noch von einer Begeisterung durchweht waren, daß, wenn sie angegriffen wären, sie sich wohl mit dem ganzen europäischen Ausland hätten messen können. Man wollte es, weil man das Fortschreiten der Bewegung fürchtete, man wollte es, um die Bewegung zu unterdrücken. Die Sache mag auch sein, wie sie will, so hat schon der Ausschußbericht, und ich will es nicht wiederholen, genügend hervorgehoben, daß eben dieser ganze Beschluß nur etwas Provisorisches schaffen wollte, daß er eben nur eine temporäre Anordnung traf, und wäre dieses Alles nicht, m. H., die ganze Reichsverfassung ist uns genommen, ich meine, es wäre beinahe Lächerlichkeit, wenn die ganze Reichsverfassung nicht als bestehend anerkannt ist, und wir uns den einen Beschluß, den einen verderblichen Beschluß gefallen lassen sollten. So scheint mir auch der 2. Theil des Antrags dadurch genügend gerechtfertigt. M. H.,

die Regierungen wollen eben keine Reduction des Militärs. Sie wollen sie nicht, die Erfahrung hat gelehrt, nicht deswegen, weil wir den äußern Feind zu bekämpfen haben, sondern deshalb, damit der Volkswille zurückgehalten werde, möge er so gerecht, so gegründet sein, als er will. Aber, m. H., das Heer ist eine kostbare Waffe in der Hand der Regierungen.

Sie ist mit Diamanten und Rubinen besetzt, die Diamanten sind der Schweiß, die Rubinen das Blut des Volks. Sehen Sie sich unsere Civilliste an, in einer Zeit, wo alles Opfer brachte, als wir durch dieselbe zu Opfern gezwungen wurden, ist die Civilliste weit über das Bedürfnis hinaus festgesetzt. Dies ist eine Schuld gegen das Land, die früher oder später gesühnt werden muß. Betrachten Sie den Militäretat dieses Jahres, er beträgt 3,60,340 Thlr. 48 Gr., zählen Sie dazu die Civilliste mit 175,000 Thlr., so haben Sie die Summe von 535,340 Thlr. und 48 Gr. Rechnen Sie die gesammte Einnahme zu 900,000 Thlr., so verzehren Hof und Militär über die Hälfte, beinahe $\frac{2}{3}$ der ganzen Brutto-Einnahme. M. H., das kann, das darf nicht so bleiben, die neue Zeit schreitet fort und mit ihrem Fortschreiten kommen neue Bedürfnisse; die neuen Bedürfnisse fordern, daß die alten und die überflüssigen Bedürfnisse abgeschafft werden. Wodurch sollen wir sie abschaffen? durch neue Abgaben, durch neuen Schweiß und durch neues Blut, bis das Land keins mehr hat? — Ich ersuche Sie, lassen Sie sich nicht mehr blenden. Wir dürfen keinen Vorspiegelungen trauen, wie damals in Frankfurt dem Vorschlage getrauet wurde, der die Majorität blendete. Was wir nöthig haben, müssen wir uns durch die eigene Kraft zu erringen suchen. Man wird vielleicht von Krieg sprechen. M. H., ich glaube an keinen Krieg mit dem Auslande, und wäre es ein Krieg des Volks, wäre es ein Krieg, den das Volk mit heiliger Begeisterung will, wir würden dann die Mannschaft leicht haben, die wir bedürfen. Aber zu einem Kriege, zu dem Dynastengelüste uns zwingen wollen, glaube ich, ist diese Last nicht gerechtfertigt. Wir müssen siegen und werden siegen, denn das klarste Recht ist auf unserer Seite. Wir werden aber nur siegen durch entschiedene Beschlüsse und nur, wenn wir mit eiserner Beharrlichkeit an unsern Beschlüssen festhalten. Man spricht auch von dem Bundesrecht, von den Beschlüssen der Nationalversammlung. M. H., es giebt ein höheres Gesetz, das ist das Recht der Selbsterhaltung. Wir sind durch diesen Druck der Militärlast soweit gekommen, daß die Selbsterhaltung es von uns fordert, zu prüfen, wie wir uns von diesem Druck freimachen können. Ich habe für meinen Antrag nichts weiter zu sagen. Wird er angenommen, so würde von selbst folgen, daß die Worte:

- 1) die Streichung der Abschnitte „vom freiwilligen Eintritt in den activen Militärdienst auf ein Jahr“ und „Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf Aerzte und Hospizier“;
- 2) einen Zusatzartikel am Schlusse des ersten Abschnitts (hinter Art. 4.) folgenden Inhalts:

„Zur thunlichsten Erleichterung der Wehrpflichtigen in Erfüllung ihrer Wehrpflicht soll es denselben gestattet sein, unter Verzichtleistung auf etwaige Befreiung durch das Loos, ihren Dienstantritt innerhalb der Zeit vom 17. Lebensjahre bis zum gesetzlichen Einstellungstermine selbst zu bestimmen und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen. Die Verzichtleistung muß spätestens bis zum Loosungstermine vor der betreffenden Behörde geschehen und zugleich die Erklärung über den Zeitpunkt, an welchem der Eintritt gewünscht wird, enthalten.“

Wegen besonderen Mangels an Fähigkeit, oder wegen schlechten Betragens kann eine Verlängerung des Dienstes bis zur Dauer der regelmäßigen Präsenzzeit verfügt werden.“

3) Folgenden Zusatz zu der Ueberschrift des ersten Abschnittes:

„und Abkürzung der Präsenzzeit durch freiwilligen Eintritt“

wegfallen, weil ich dann nicht glaube, daß eine noch größere Abkürzung der Dienstzeit denen zu Gute kommen kann, die ihre Dienstzeit antizipiren.

Präsident: Der Antrag des Abg. Mölling lautet:

In dem vom Ausschusse beantragten Zusatzartikel sind die Worte:

„und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 — 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen“

zu streichen.

Dagegen wird diesem Zusatzartikel noch der folgende hinzugefügt:

1) Die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft, mit Ausnahme der Cavallerie, insofern solche beibehalten werden sollte, regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, wird auf 6 — 9 Monate, je nach der Ausbildungsfähigkeit, festgesetzt.

2) Der Militärbestand wird auf den mit Nothwendigkeit erforderlichen, jedenfalls auf den Bestand herabgesetzt, den er vor dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 hatte, also auf $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung.

Im Falle der Annahme dieses Antrages wird der betreffende Abschnitt etwa nachstehende Ueberschrift erhalten müssen: Abkürzung der Präsenzzeit und Feststellung des Militärbestandes.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Tappenbeck:** Ich möchte hier darauf aufmerksam machen, wie auch schon im Ausschußbericht bemerkt ist, daß zur Zeit ein provisorischer Zustand besteht, der uns nicht in dem Maße bindet, wie die Bundeskriegsverfassung vorgeschrieben hat. Nichtsdestoweniger scheint mir eine gesetzlich ausgesprochene Kürzung der Dienstzeit, wie der Abg. Möl-

ling vorgeschlagen hat, bedenklich. Ich glaube, wir müssen im wesentlichen die Bundeskriegsverfassung festhalten. Es wird schwer zu ermöglichen sein, im Wege des Gesetzes eine so bedeutende Abkürzung für das Großherzogthum irgend dauernd durchzusetzen. Wir haben im Ausschusse diese Frage erwogen, haben jedoch keinen Antrag gestellt auf eine bestimmte Dienstzeit im ganzen Großherzogthume, indem wir glaubten, daß diese Frage bei Besprechung des Ausgaben-Budgets . . . über diesen Punkt zur Sprache kommen würde. Da nun aber ein bestimmter Antrag auf Abkürzung der Präsenzzeit jetzt gestellt ist, so ist es nothwendig, daß ich mich auch hierüber auspreche. Unsere Ansicht geht dahin, daß wie auch in den übrigen Rekrutirungsgesetzen, soweit mir solche bekannt sind, der Fall ist, eine gesetzliche Präsenzzeit überall nicht ausgesprochen werde, sondern die Dauer der Präsenzzeit der Militärverwaltung anheim zu geben sei. Die Landesvertretung hat dann den gebührenden Antheil an der Bestimmung derselben eben in der Bewilligung der Ausgaben für das Militär. In Erwägung dessen haben wir einen in diesem Sinne gefaßten Antrag nicht zu diesem Art. gestellt, sondern erst zu dem Art., welcher von den Abänderungen der Rekrutirungsgesetze in den Fürstenthümern redet. Ich glaube aber, daß er gleichwohl hier im Voraus erwähnt werden muß, weil er mit dem Antrage des Abg. Mölling in Verbindung steht. Der Minoritäts-Antrag des Abg. Klavemann sagt nämlich: die Bestimmung der Präsenzzeit in den Fürstenthümern solle gleichgestellt werden der im Herzogthum. Das würde aber nichts Anderes heißen, als sie solle auf 18 Monate gesetzt werden; weil in dem Herzogthume die Dienstzeit der Art gesetzlich festgesetzt ist. Gleichwohl ist es nicht die Absicht des Antrags, daß die Dienstzeit ohne weiteres auf 18 Monate festgestellt werden soll. Es wird daher dem Sinn dieses Antrags nur gemäß sein, wenn dem entsprechend auch für das Rekrutirungsgesetz im Herzogthum Bestimmung getroffen — oder vielmehr wenn im Rekrutirungsgesetz für das Herzogthum die bestimmte Zeit der aktiven Dienstzeit wegfällig gemacht wird. Demgemäß geht der Antrag, über den sich der Ausschuss nachträglich geeinigt hat, dahin:

Der Landtag ertheile zu der Verordnung für die Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld v. 21. Apr. 1849, wie solche im Art. 28. und beziehentlich 30. enthalten sind, seine Zustimmung, mit der Beschränkung, daß

1) der §. 2. dieser Artikel wie folgt zu lauten habe:

„Unter Abänderung der Vorschrift des §. 3. des Rekrutirungsgesetzes wird bestimmt, daß die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, dieselbe sein soll, wie bei der Mannschaft aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Tever.“

2) Daß in Beziehung auf §. 2. des Rekrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837, welcher lautet:

„Die Mannschaft des Contingents ist indessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten



in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Mannschaft der Reserve nur die ersten sechs Wochen bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt“.

bestimmt werden:

„Die Mannschaft des Contingents und der Reserve ist indessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten nur einen nach der allgemeinen deutschen Gesetzgebung und den besonderen Verhältnissen zu bemessenden Theil der Dienstzeit bei der Fahne, während des übrigen Theiles derselben aber beurlaubt.“

Klavemann. Görlich. Niebour I. Nieberding. Wehage.

Präsident: Der Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Daß die aktive Dienstzeit unserer wehrpflichtigen Jugend abgekürzt werden muß, meine Herren, die Nothwendigkeit davon ist so klar, daß zumal nach den Worten des Abg. Mölling schwerlich jemand das Bedürfnis fühlen wird, darüber noch etwas zu sagen. Hätten wir nach Beendigung dieses gründlichen Vortrags sofort zur Abstimmung schreiten können, es unterliegt keinem Zweifel, wir hätten uns Mann für Mann erhoben für Möllings Antrag. Der Berichterstatter des Ausschusses hat uns nun aber einen anderen Weg gezeigt, der wesentlich nur auf das Warten hinaus läuft, und darauf, daß wir den Beschluß an einer andern Stelle fassen sollen. Meine Herren, einen erheblichen Nutzen kann ich nicht darin finden. Fassen wir den Beschluß hier und überlassen dem Ausschusse die Redaction, sowohl in der Wortfassung als in der Einreihung an der passenden Stelle. Aber, meine Herren, fassen wir ihn in klarer Bestimmtheit, nicht in so allgemeinen Ausdrücken, wie der Berichterstatter des Ausschusses ihn uns in Aussicht stellt. Ich kann mich also nur für unbedingte Zustimmung zum Antrage des Abg. Mölling entscheiden und will dem Ausschusse oder der Redactions-Commission überlassen, den Beschluß hinzusetzen, zu welchem S. es am besten ist. Zur Sache selbst aber möchte ich doch noch ein Wort hinzufügen, eine Seite berühren, die, wie mir scheint, dem geehrten Abg. Mölling nicht gegenwärtig gewesen ist. Es ist dort zur Widerlegung des Schreibens des Staatsministeriums allerdings gesagt worden, daß die Bundesgesetzgebung (und damit stimmt auch, wie wir gehört haben, der Ausschuss überein) keine Dienstzeit vorschreibe. Eine klare juristische Begründung dafür aber glaube ich noch geben zu können, wenn ich darauf hinweise, daß die Bundesgesetzgebung nie und nirgends von einer längern Übungszeit des Militärs redet, als von einer, die 6 Monate beträgt. Es ist nicht einmal, sondern vielfältig ausgesprochen worden von der obersten Militär Gewalt, die wir hatten bis zum Jahr 1818, das Militär brauche nicht länger geübt zu werden, als 6 Monate. Die Mannschaft, die 6 Monate geübt ist, heißt die diensttchtige Mannschaft. Es darf also nun und nimmer auf diese Frage

zurückgekommen werden. Der Soldat braucht der Übung wegen nur 6 Monate lang in Dienst zu sein. Das ist entschieden und abgethan. Woher nun die 18monatliche Dienstzeit?

Das Militär sollte ein stehendes Heer bilden, nicht für den Krieg, zu dem Zwecke wurden die Rekruten nach 6 Monaten beurlaubt und man erklärte sie für tüchtig, wenn sie nur 6 Monate einexercirt waren, und im Kriegsfall werden sie als kriegsfähig einberufen. Nein, die Leute dienten dem alten deutschen Bunde zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Es wurde jedem Fürsten aufgetragen: soviel Mannschaft hast du Tag und Nacht unter Gewehr zu halten, um die Ruhe und Ordnung in deinem eignen Lande aufrecht zu erhalten. Das war der Sinn der Bestimmung, daß das Militär, nachdem es eingeübt war, noch 12 Monate lang bei der Fahne gehalten werden mußte. Nun, meine Herren, dieser Grund ist hinweggefallen. Die Sorge für die innere Ruhe und Ordnung ruht nicht mehr auf dem Boden jener Grundsätze des Polizeistaats. Staatsgrundgesetz und verfassungsmäßiges Regiment ist an die Stelle der rohen Gewalt getreten. Die Behörde ist zu Grunde gegangen, die auf Bajonette ein solches Gewicht legte und solche Mittel dafür als die zweckmäßigsten erachtet hatte. Allerdings besteht noch ein anderer Bundesbeschluß vom 24. Juli 1841, auf den wir hingewiesen werden, wo allgemein freilich steht: die Dienstzeit des deutschen Militärs beträgt 18 Monate. Aber dabei, meine Herren, haben wir wohl zu unterscheiden und aufzufassen, welche gelegliche Bedeutung diesem Ausspruch beizulegen ist, und es ist wohl ganz klar, daß in diesem Bundesbeschlusse Nichts zu finden ist, als die aufzählende Wiederholung des schon Bestehenden; es kündigt sich nirgends dieser Beschluß als neues Gesetz an. Er ist lediglich die zusammenfassende Wiederholung, die Erzählung gewissermaßen von den beiden Bestimmungen, wie sie im deutschen Bunde bestanden, und das war die eine über die 6monatliche Übungszeit, und jene andere — die Polizeianstalt, ich weiß kein entsprechenderes Wort dafür. Nun, meine Herren, wir wollen jetzt, daß unsre Soldaten die Waffen nur für den Krieg tragen sollen, daß sie bereit sind, für das Vaterland gegen das Ausland in den Kampf zu gehen und nur für diesen Fall wollen wir uns verpflichten, unsre diensttchtige Mannschaft zu stellen, wenn es Noth thut. Dazu sind die 6 Monate Übungszeit völlig genug. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen: nehmen Sie den Antrag des Abg. Mölling an und lassen Sie sich nicht beirren dadurch, als ob die alte Bundesgesetzgebung irgend eine Geltung habe, welche damit im Widerspruch stände. Was von ihr gilt, dem leisten wir Genüge.

Abg. Lindemann: Meine Herren, ich von Wort zu Wort mit dem einverstanden, was der Abg. Mölling gesagt hat, ich bin fest überzeugt, daß wir den Willen des Landes nicht thun, wenn wir die Präsenzzeit des Militärs nicht auf eine geringere Zeit herabsetzen, als wie sie bisher bestanden hat. Meine Herren, ich glaube auch nicht, daß irgend eine Gesetzgebung uns entgegensteht.



Darüber hat Herr Mölling und dann mein anderer Nachbar Wibel schon gesprochen, ich will nur noch einen Moment sagen, was beiden meiner Collegen entgangen ist. Die preussische Verfassung, die jetzt zu Erfurt zur Frage steht, vielleicht zu Grabe gebracht wird, wie ich wünsche — diese preussische Verfassung, die von unserer Regierung angenommen, der unsere Regierung beigetreten ist, die sagt mit ausdrücklichen Worten: die Summe des zu stellenden Militärs soll erst neu geregelt werden. Also, meine Herren, wenn eine neue Regelung bevorsteht, wenn unsere Regierung sich verpflichtet hat, die neue Regelung anzuerkennen, meine Herren, so muß eine feste Regel noch nicht bestehen, denn sieht die Regel fest, — so kann sie ohne Zustimmung des Bundestags nicht abgeändert werden. Aber der Erfurter Bundestag, meine Herren, ist nicht derselbe und nicht der alte deutsche Bund. Also wenn hier unsere Regierung ohne Zustimmung des alten deutschen Bundes sagen kann, wir wollen unsere Militärpflicht mit Zustimmung von Preußen neu regeln, so hat unsere Regierung auch das Recht und die Gewalt, zu sagen, wir wollen es vorläufig selbst thun, so lange keine zwingende Gewalt mehr die Uebermacht hat. Also eine gesetzliche Nothwendigkeit, hier die 18monatliche Präsenzzeit beizubehalten, besteht nicht überall.

Meine Herren, es ist ein wunderliches Ding mit Verpflichtungen des Staates aus Staatsverträgen; ich glaube, daß in ganz Deutschland kein einziger kleiner Staat gewesen ist, der die volle Zahl des Bundesmilitärs wie sie 1849 vorgeschrieben ist, gehalten hat.

Meine Herren, unsere Regierung selbst hat diese Zahl nicht gehalten; bei jeder Inspection, die hier gewesen ist, da findet sich, daß hier ein paar Offiziere, dort ein paar Unteroffiziere daß dies oder jenes fehlt, es ist nie eine Inspection hier gewesen, bei der Alles sich als vollständig gezeigt hat.

Wenn nun der Mangel erkannt, bei der Inspection offenbar gewesen ist, was ist dann die Folge davon gewesen? Haben wir Executionen erhalten, oder überhaupt Unannehmlichkeiten gehabt? Nein, meine Herren, es ist von den Inspectionsoffizieren ein höfliches Schreiben eingegangen und höchstens gesagt, man erwarte, daß es mit der Zeit einmal anders werde.

Nun, meine Herren, stellen wir auch einmal unser Militär mit 9 Monaten Dienstzeit an. Wir haben gar keine Oberaufsicht über uns, denn die Union, wir wissen noch nicht, was das für eine Gewalt ist und ihre Dauer wird in wenig Tagen wieder zu Ende sein. Und wenn auch eine Gewalt über uns stände und unsere Regierung nöthigte, die Präsenzzeit wieder zu verlängern.

Nun, meine Herren, das Unglück wäre nicht so groß, als das Unglück, daß wir 360000 Thaler in einem Jahre für das Militär bezahlen sollen. Und so, meine Herren, empfehle ich Ihnen aufs dringendste, nehmen Sie den Antrag des Abg. Mölling an, es ist ein Antrag, der uns bedeutende Ersparungen bringt, und um Ersparungen zu schaffen,

sigen wir zum Theil alle hier. Das ist der Wille unserer Mandanten.

Abg. Niebour II.: Meine Herren, wenn die Gelegenheit, die wir jetzt zu berathen haben, eine auf unser Land beschränkte wäre, so würde ich mit Freuden und aller Kraft dem Antrage des Abg. Mölling beistimmen, weil ich allerdings die Gründe, die dafür angeführt werden, als sehr dringend und die Abkürzung der Präsenzzeit als sehr nothwendig anerkenne.

Aber die Sache hat auch eine andere Seite und der muß ich — ich hätte fast gesagt leider — so viel Rechnung tragen, daß ich dem Antrage nicht beistimmen kann. Ich muß gestehen, daß ich die Sache von folgendem Gesichtspunkte ansehe: Seitdem der alte Bund mit seiner Gesetzgebung zu Ende gegangen ist, sind Versuche in Deutschland gemacht, etwas Neues zu gestalten. Leider ist auch der Versuch, den die Nationalversammlung gemacht hat, eben nur ein Versuch geblieben. Eine neue Regelung steht bevor.

Nun fragt sich, welche Bestimmungen haben wir jetzt als gesetzliche anzusehen. Meine Antwort ist eigentlich: das können wir gar nicht wissen, das ist vollständig unbestimmt, was die Norm unserer Bestimmung ist. Es kommt aber darauf an, daß wir in dieser Sache, wo es sich um eine deutsche Angelegenheit handelt, uns einen Standpunkt geben, von dem aus wir uns dem übrigen Deutschland gegenüber rechtfertigen können und diesen Standpunkt finde ich darin, daß wir sagen, wir gehen zurück zu dem Punkte, von dem wir ausgegangen sind, bei den Versuchen, die gemacht sind, zu dem, was vorher gesetzlich war. Das wollen wir erfüllen, so weit es nicht in der Anwendung in den kriegsrechtlichen Bestimmungen des Bundes schon früher Modificationen erhalten hat.

Von diesem Standpunkte fasse ich die Sache auf und ich komme dazu, daß die alten bundeskriegsrechtlichen Bestimmungen noch jetzt bis auf weiteres von uns erfüllt werden müssen.

Mit den alten Bestimmungen finde ich es auch nicht unverträglich, daß die Präsenzzeit für die einjährigen Freiwilligen abgekürzt werde. Mit demselben Rechte ist dies mit den alten Bestimmungen in Einklang zu bringen, mit welchem in Holstein u. s. w. die Präsenzzeit für die dortigen einjährigen Freiwilligen eingeführt ist.

Im Uebrigen auch theile ich den dringenden Wunsch, daß sobald wie irgend möglich eine Abkürzung der Dienstzeit für alle Soldaten ermöglicht wird. Aber das wird und kann wohl nicht in der Hand der oldenburgischen Staatsregierung allein stehen und deshalb komme ich in dieser Beziehung nur dahin, die Staatsregierung dringend aufzufordern, alle Kräfte anzuspannen, um möglichst bald und in jeder zulässigen Weise eine Abkürzung der Dienstzeit aller Soldaten herzustellen.

Damit glaube ich, thun wir, was wir können und was wir dem Lande schuldig sind. Ich möchte deshalb zu dem Ausschußantrage, wie er hier vorliegt, den Zusatzantrag stel-



len: der Landtag stellt zugleich dabei an die Staatsregierung das dringende Ersuchen:

„Dieselbe wolle ihr stetes Bemühen darauf richten, eine Abkürzung der Präsenzzeit für alle Soldaten bald möglichst in jeder zulässigen Weise zu ermöglichen.“

Präsident: Ist dieser eben vorgelesene Antrag des Abg. Niebour II. unterstützt? —

Er ist unterstützt.

Abg. Tappenberg: Ich bin für Ersparungen, wie irgend Einer hier in der Versammlung, aber ich kann nicht über die Grenzen dessen, was meiner Ansicht nach erreichbar ist, hinausgehen. Im vorliegenden Falle werden wir scheitern an der Bundeskriegsverfassung. Man wird uns nicht ausführen lassen, was wir beschließen. Ob in militärischer Hinsicht begründete Bedenken gegen eine so bedeutende Abkürzung der Dienstzeit bestehen, wie sie von dem Abg. Mölling beantragt ist, kann ich nicht beurtheilen, darüber muß ich meine Unwissenheit aussprechen. Was im Uebrigen den Inhalt der Bundeskriegsverfassung betrifft, so habe ich zu bemerken: In dem mir vorliegenden Beschlusse vom 24. Juli 1841 heißt es ausdrücklich unter L. wie folgt:

„Hinsichtlich der Mannschaften (wird bestimmt), daß, zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. Sept. 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Rekruten auf 6 Monate festsetzt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Rekrut zu sein und daß die Gesamtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren festgesetzt werde, wonach daher der Präsenzstand zu regeln ist. Beide Bestimmungen sind als minima anzusehen.“

Hier ist bestimmt ausgesprochen, daß die aktive Dienstzeit bei der Fahne nicht unter 1½ Jahr bei der Infanterie festzusetzen sei. Dem Antrage des Abg. Niebour II. kann auch ich das Wort reden.

Abg. Mölling: Ich wußte wohl, daß mein Antrag Bedenken hervorrufen würde. Ich habe sie früher erwogen. Ich habe gewußt, daß man Anstoß daran nehmen und daß man mir vor Allem die alte Bundeskriegsverfassung entgegenhalten würde. Aber ich wußte auch und ich weiß es noch jetzt: wenn es der ernste Wille der Staatsregierung ist, dem Lande die Erleichterung zu schaffen, die es nicht entbehren kann, ich wußte, daß dann keine Bundeskriegsverfassung und kein fremdes Recht dagegen eingewendet werden kann. Man hat den deutschen Bundesstaat hervorgehoben und von Deutschland gesprochen, man hat gesagt, es sei dieses keine Oldenburgische Angelegenheit. Meine Herren, wehe uns, muß ich sagen, soweit ist es gekommen, durch die Macht unserer herrschenden Gewalten, daß Deutschland nur dem Namen nach existirt; ein Deutschland haben wir in diesem Augenblicke nicht mehr, es ist zu Grabe gegangen.

Deutschland wird erst wiederkommen, wenn das deutsche Volk es sich zurückgiebt. Ein zweites Jahr 1848 ohne dem

bekommen wir kein Deutschland wieder und wie jetzt die deutschen Verhältnisse liegen, begreife ich nicht, wie man provoziren kann auf die alte Bundesverfassung, da der Bundesstaat zu Grunde gegangen, die auch niemals in dieser Strenge gehandhabt und gehalten worden ist, wie man auf dieses Recht provoziren kann, wo von allen Staaten in West und Ost und Süd und Nord neue Rechtsverhältnisse begründet werden. Der geehrte Abgeordnete an meiner Seite hat Ihnen schon gesagt, daß dieses Bundesrecht niemals so gehandhabt worden sei. Ich möchte die Thatsache hervorheben, daß im Fürstenthum Lübeck gar kein Militär gehalten worden ist, lange Jahre hindurch gegen die Bundesverfassung; es ist dem Fürstenthum nichts darüber geschehen, und wir haben keine Execution zu besorgen. Wenn die Staatsregierung wahrhaft mit dem Volke, mit dem Lande geht, und sie macht diese Gründe geltend, die gegen diese Militärlast so dringend, so überzeugend sprechen, ich bin überzeugt, wir haben dann weder Execution noch Drohung, noch irgend etwas zu fürchten, wenn wir keinen Antrag zum Beschluß erheben. Ich habe gerade den Antrag so genau und bestimmt gefaßt, denn wir müssen hiermit zum Ziele. Ich habe Ihnen noch zuzurufen: Meine Herren! die Gelegenheit ist da, wir sind hierhergekommen, gewiß von allen Seiten dahin zu wirken, daß die Militärlast aufs möglichste gemildert werde. Thun wir es jetzt nicht, folgen wir dem Antrage des Ausschusses, welcher die 1½jährige Präsenzzeit beibehalten will; meine Herren, wir geben die ganze Sache aus den Händen. Der Beschluß mag der Staatsregierung unwillkommen sein, ich glaube es wohl, aber das kann uns nicht abhalten. Die Staatsregierung wird auch — und ich glaube es fast — einsehen, daß es eine gebieterische Nothwendigkeit ist, die Militärlast zu erleichtern. Sie wird es einsehen, und wenn sie es einseht, so findet sie auch die Macht dazu, die Erleichterung zu schaffen. Dieser Antrag ist dringend geboten. Ich habe mich genug über die Sache erschöpft. Ich kann Sie nur dringend warnen, den Augenblick vorüber gehen zu lassen. Gerade weil der Augenblick schwerlich wiederkommen wird, dürfen wir ihn nicht vorüber gehen lassen, und ich kann Ihnen zurufen: Wir reden und reden immer, aber wir kommen zu keiner energischen That, gerade da, wo das Land Thaten von uns erwartet und erwarten darf.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! Ich werde dem ersten Antrage des Ausschusses: auf Streichung des im Entwurfe enthaltenen Abschnitts von den einjährigen Freiwilligen u. s. w. — beitreten. Außer mehreren andern Gründen bestimmt mich dazu namentlich die Rücksicht, daß ich es durchaus nicht passend halte, in Zeiten wie die jetzigen, wo die ganze deutsche Militärverfassung im Kreien liegt, und eine neue Organisation derselben offenbar nahe bevorsteht, auch nur mit solchen Maßregeln vorzugehen zu wollen. Dieselbe Rücksicht würde mich aber abhalten müssen, dem zweiten Antrage des Ausschusses beizutreten. Denn was von dem ersten gilt in Bezug auf den Entwurf, das gilt, von meinem Standpunkte aus, auch für den zweiten



Vorschlag des Ausschusses. Bezüglich dieses zweiten Antrages habe ich aber auch noch einen andern Grund, dagegen zu stimmen, denselben, den der Abg. aus Neuenburg anführte. Auch ich bin in der Lage, die alte Bundes-Kriegs-Verfassung als noch geltend ansehen zu müssen, und als die einzige, woran wir uns zu halten haben. Ich will zugeben, daß durch den Beschluß der Nationalversammlung von 1848 ein anderer provisorischer Zustand beabsichtigt, und theilweise auch hervorgerufen worden ist; aber eben, weil derselbe ein nur provisorischer war, gebe ich ihm nicht die Kraft, die alte Bundes-Kriegs-Verfassung ganz zu beseitigen, und zwar um so mehr nicht, da das Provisorium sich eigentlich nur auf die Vermehrung über den bisherigen Bestand bezog. Statt 300000 Mann sollten 340000 Mann gestellt werden. Ich kann dem zweiten Antrage also auch darum nicht beitreten (obgleich ich die Abkürzung der Dienstzeit mit allen Herren sehr wünsche), weil hier vorgeschlagen ist, sie solle um 6 bis 12 Monate verkürzt werden. Das ist nicht verträglich mit der Bundes-Kriegs-Verfassung, die ich, wie gesagt, noch für bindend halte. Es ist gesagt worden: die Regierung ist selbst der Ansicht gewesen daß dies zulässig sei, indem sie ja vorgeschlagen hat, wenigstens die s. g. einjährigen Freiwilligen nur 1 Jahr präsent sein zu lassen. Ich glaube, daß der Einwand, den der Ausschussbericht dem Entwurfe in dieser Beziehung gemacht hat, ganz richtig ist. Wie die Regierung diesen Vorschlag rechtfertigen kann, weiß ich nicht; ich muß das ihr überlassen. Ich halte auch ihn nicht für statthast. Jedenfalls möchte ich aber glauben, daß wenn überall eine Abweichung von der Bundes-Kriegs-Verfassung für zulässig erachtet werden kann, die von der Regierung vorgeschlagene viel weniger Bedenken hat, weil die Zahl der eintretenden einjährigen Freiwilligen, bei den Bedingungen, die der Entwurf dafür aufstellt, offenbar eine sehr kleine sein wird. Wenn wir dagegen noch sechs Monate mehr als die Regierung beantragt von der Präsenzzeit wegnehmen, wenn wir ferner die vielen Bedingungen des Entwurfes streichen, so wird die Zahl viel größer werden. Das Schlimmste wird außerdem sein, daß wir die Leute täuschen. Sie werden hoffen, mit sechs Monaten wegzukommen, und dann finden, daß sie zwölf Monate dienen müssen.

Ich glaube also, dem zweiten Antrage des Ausschusses nicht beitreten zu können und aus Rücksicht auf die Bundes-Kriegs-Verfassung. — Daß, wenn man weder den Entwurf, noch den Antrag des Ausschusses annimmt, und doch die Stellvertretung aufgehoben wird, eine große Härte entsteht, davor kann ich nicht. Das habe ich aber nicht zu verantworten, denn ich muß mich an das Gesetz halten.

Daß ich hiernach dem Mölling'schen Antrage in seinem ersten Theile nicht beitreten kann, ist klar, da dieser Antrag noch weiter geht als der Antrag des Ausschusses. Dem zweiten Theile dieses Antrages könnte ich beitreten und würde ihm beitreten, vorausgesetzt, daß der Antrag bei der Abstimmung in zwei Theile getheilt wird. Denn nach mei-

ner Ansicht können und müssen wir uns lediglich an die alte Bundesverfassung halten, und brauchen nicht einen Mann mehr zu stellen, als wir darnach nöthig haben. Die Verfassung des Reichs Kriegsministeriums, glaube ich, kann uns, nach den Zuständen, die mittlerweile eingetreten sind, jetzt nicht mehr binden.

Mit dem Antrage des Abg. Niebour II.: gegen die Regierung den Wunsch auszusprechen, auf alle mögliche Weise dahin zu wirken, daß wir mit der Militärlast herunterkommen, daß sie weniger drückend gemacht werde, — bin ich vollständig einverstanden, und Niemand wünscht gewiß mehr als ich, daß die Militärlast geringer sei. Im Uebrigen, meine Herren, glaube ich aber, daß namentlich die kleinen Staaten den Rechtsboden nicht verlassen, der sie ja auch schützt.

Abg. Lindemann: Meine Herren, wofür wollen wir jetzt bestimmen? Für eine bloße Uebergangsperiode, denn das sehen wir vorher, das Alte wird nicht bestehen und das Neue wird kommen, und in dieser Uebergangsperiode sammelt sich der gute Hausvater bloß die Mittel, aber er bindet sich nicht für den Gebrauch dieser Mittel, und stellt sich nicht in die Schlinge, die man dann zuziehen kann, um ihn hinzuziehen, wo man will. Denn alles das Militär stellen wir nicht für's Land Oldenburg, das ist ein Tribut, welches Oldenburg, wie die übrigen Staaten an Preußen und Oesterreich bezahlen muß. Meine Herren, Tribut an Geld und Menschen, und Tribut zum Untergang des Landes, wenn man sich nicht zur Wehr stellt, wenn die kleinen Länder zu dieser Abwehr nicht einiger und entschiedener werden, als sie bisher waren.

Darum, meine Herren, muß ich Sie noch einmal dringend ersuchen, daß Sie nicht von dem Antrage des Abg. Mölling abgehen, daß die Präsenzzeit herabgesetzt werde auf 6, höchstens 9 Monate. Mit meinem Collegen aus Neuenburg bin ich vielfach sonst wohl einverstanden, heute kann ich mich nicht mit ihm verständigen. Er kommt zurück auf das Schiboleth Deutschland, ich möchte ihn fragen, wo findet er Deutschland? die Truppen, die er Deutschland zum Opfer bringen will, wohin will er sie senden? Ich weiß nicht wohin? nach Berlin, Wien oder Erfurt? gegen Ungarn oder Polen? Was den andern Theil des Antrags betrifft, die St.-Reg. zu ersuchen, daß sie nach allen Kräften dafür sorgen möge, daß die Militärpflichtigkeit herabgesetzt werde, meine Herren, damit bin ich als Wunsch einverstanden, ich wünsche es auch, aber auf fromme Wünsche gebe ich nicht viel, sie sind meist vergeblich, und führen zu keinem Resultat. Aber hier haben wir die Macht zum Resultate, denn der Landtag soll bewilligen das Geld, was das Militär fordert. Wir haben das Recht, die Ausgabe für's Militär in geringerer Maße zu bestimmen. Wir haben das Recht, das Militär-Budget so zu setzen, daß es nur die Mittel bewilligt für eine 6-, höchstens 9monatliche Dienstzeit, und das ist mehr wie frommer Wunsch, dem treten Sie bei und machen Sie wirksam, wofür wir hier sind.

Abg. v. Finckh: Ich muß noch etwas nachholen,

was ich vorhin vergessen habe. Indem ich den Niebour'schen Antrag besprach, habe ich vergessen zu bemerken: daß er, nach meiner Ansicht, nicht als Zusatzantrag zum Antrage des Ausschusses passiren kann. Er enthält nur einen vorübergehenden Wunsch (wenn ich ihn nämlich recht verstanden habe), der Antrag aber, den der Ausschuss gestellt hat, der soll in das bleibende Gesetz.

Ich möchte also anheim geben, ob es nicht passend sei, ihn nur als Wunsch separat hinzustellen; denn der ganze Antrag scheint mir doch eine ganz andere Natur zu haben, als daß er ins Gesetz gehörte. — In Bezug auf das, was so eben bemerkt ist, „daß wir kein Deutschland mehr hätten“, gestehe ich, daß ich glücklicher bin, als der Abgeordnete aus Gütin. Mir ist Deutschland noch nicht verloren gegangen, obgleich es augenblicklich sehr zerrissen und in einem beklagenswerthen Zustande ist.

Reg. = Com. **Platz:** Ich muß zurückkommen auf den Gesetz-Entwurf selbst. Meine Herren, es thut mir leid, aber ich kann doch nicht umhin, die Pflicht, die mir obliegt zu erfüllen, wenn es auch nach der Wendung, den die Debatte genommen hat, Ihnen nicht wünschenswerth erscheinen mag. Die Regierung theilt den Standpunkt nicht, der von verschiedenen Rednern eingenommen ist, den Standpunkt, als sei der Staat Oldenburg berechtigt, sich zu isoliren von den Verpflichtungen, die er der Gesamtheit des Bundes zu leisten hat, im Gegentheil, die Regierung hält fest an diesen Verpflichtungen des Bundes und wird sie soviel in ihrer Macht steht, allezeit treu und vollständig erfüllen. Darum hält sie die Bundes-Militär-Gesetzgebung durchaus für das Land bindend, die Bundeskriegsverfassung, wie sie bis 1848 bestanden hat, und alle diejenigen Zusätze und Erweiterungen, die sie von den kompetenten, dazu berechtigten Gewalten bekommen hat und auch künftig noch bekommen wird. Die Bundeskriegsverfassung gestatte, daß ein gewisser Theil der Officiersstellen der Reserve oder wie es anderwärts genannt wird, der Landwehr, von geeigneten Leuten besetzt wird, welche in gewöhnlichen Zeiten ihrem bürgerlichen Berufe folgen und deshalb dann dem Staate als Officiere kein Geld kosten. Um nun solche Officiere, beziehungsweise Unterofficiere, heranzubilden, dazu soll das Institut der 1 jährigen Freiwilligen, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist, dienen. Es ist eine einleitende Maßregel für die künftige Landwehreinerichtung, welche dadurch eine Vorbereitung erhält. Solche Vorbereitungen müssen vorausgehen, wenn man zur Sache selbst kommen soll, die man nicht sprungweise erreichen kann. Es liegen die Erfahrungen in andern Staaten, die in ähnlicher Lage waren, der Staatsregierung vor.

Die Regierung hat nur vorgeschlagen, daß, wie in andern Staaten der Fall ist, die Leute, die dieses Examen machen, oder beziehungsweise die nöthigen Atteste von Schulanstalten erhalten, durch eine besondere Einübung während eines Jahres zu Besetzung von Officiersstellen der Landwehr sollen militärisch vorbereitet werden. Man will einen Versuch machen, ob sie dazu zu gebrauchen sind, wozu man wünscht,

sie gebrauchen zu können. Wenn nun der Landtag das nicht will, wenn diese Freiwilligen nicht kürzere Zeit bei der Fahne dienen sollen, als die übrigen Wehrpflichtigen, wenn sie also bei der Infanterie die volle 18monatliche Einübungszeit mit durchmachen sollen, so ist das desto besser, meine Herren, so werden sie um so tüchtiger werden, denn was sie in 12 Monaten gelernt haben, wird in den letzten 6 Monaten noch fester werden. Nur ist zu befürchten, daß wenn solchen jungen Leuten nicht ein Anreiz gegeben wird durch die vorgeschlagene Gesetzgebung, daß dann aber nicht Leute genug kommen, aus denen die Regierung eben versuchen will, Landwehroffiziere zu bilden. Wenn also nicht genug Leute kommen werden, damit eine solche Einrichtung möglich wird, nun wohl, dann bleibt die Zahl der Offiziere, welche ihr ganzes Leben dem militärischen Berufe widmen, desto größer und das Budget wird auch diese in den gewöhnlichen Friedenszeiten als Offiziere zu bezahlen haben. Der Ausschussbericht läßt sich nicht weiter auf diese Sache ein, sondern schlägt etwas anderes dafür vor, das Institut von 6-Monats-Freiwilligen und knüpft dieses an keine andere Bedingung als an diejenige, die Absicht dazu zu erklären und zwar vor der Loosung und dann an die Verzichtung auf die mögliche Begünstigung durch das Loos.

Der Ausschussbericht rechtfertigt, obgleich auch er einen Widerspruch mit der Bundes-Kriegs-Verfassung findet, dennoch seinen Antrag dadurch, daß er die Gültigkeit der Bundes-Kriegs-Verfassung leugnet. Verschiedene Gründe führt er dafür an. Zunächst die Bundes-Kriegs-Verfassung sei auch in unserm Lande nicht streng zur Ausführung gekommen. Es ist dies richtig, meine Herren, es ist früher nicht immer in allen Einzelheiten geschehen, wie auch ein anderer Redner bereits bemerkt hat. Jeder Zeit hat die Bundes-Inspection gefunden, daß die oldenburgische Regierung noch nicht in allen Punkten streng genug wäre, in dem Anhalten an den Vorschriften der Bundesgesetzgebung; die Staatsregierung hat dies erkannt, auch gerade in Bezug auf die Präsenzzeit der Mannschaft der Reserve. Die Erhöhung der Präsenzzeit für die Infanterie in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld ist eine der Verfügungen der Bundesgewalt, die zur Erledigung dem Staate Oldenburg bezeichnet wurde. Die Staatsregierung hat sich um so mehr verpflichtet gefühlt, diese Abweichungen nicht ferner gelten zu lassen und in allen Punkten so genau wie möglich an den Bundeskriegsgesetzen festzuhalten und sie zu erfüllen. Man hat früher geglaubt, es ließen sich die bezeichneten Abweichungen rechtfertigen, allein man ist davon zurückgekommen, in Folge des Widerspruchs der Vertretung derjenigen Seite, die die berechnete ist — die Gesamtheit der deutschen Fürsten und der freien Städte.

Uebrigens aber, meine Herren, wenn die Regierung in einer frühern Zeit etwas unterlassen hat, zu thun, liegt darin gegenwärtig eine Verpflichtung für die Regierung zu derselben Unterlassung? Ich glaube nicht. — Ein zweiter Grund des Ausschuss-Berichts ist: die Bundeskriegsverfassung gestatte,

daß auf die besonderen Landesinteressen bei den militärischen Einrichtungen besondere Rücksicht genommen werde. Auch dies ist richtig. Nur ist nicht dem Lande, das diese Bestimmung für sich in Anspruch nimmt, einseitig überlassen, zu sagen, dies ist unserm besonderen Landesinteresse entgegen, sondern wie überall, wo ein verpflichteter und ein berechtigter Theil da ist. Der berechtigte Theil verlangt, daß er erst die Anerkennung ausspricht. Hier also z. B. die Abkürzung der Präsenzzeit ist ein besonderes Interesse Oldenburgs, ein Interesse, welches andere Länder nicht theilen. Mir fällt gerade ein Fall ein, wo es der diesseitigen Regierung gelungen ist, ein solches besonderes Interesse des Landes geltend zu machen. Ich meine, in den Bundesbeschlüssen vom 24. Juni 1841 wird es festgesetzt sein, daß, um der raschen Mobilmachung der Artillerie und des Trains durch Verfügungsfreiheit über die nöthigen Pferde in Kriegszeiten sicher zu sein, die sämtlichen dienstbrauchbaren Pferde jedes Landes registriert und ihr Verkauf controlirt werden solle. Diesseit wurde die große Zahl der Pferde im Lande geltend gemacht und statistisch nachgewiesen, daß jederzeit hier Pferde in genügender Zahl und Güte käuflich wären. Es würde die Regierung in solchen Fällen die Pferde nicht von den Pferdebesitzern nach den früher bezeichneten und registrierten Eigenschaften zwangsweise einzuziehen brauchen, sondern kaufen können. Es gelang dies in Frankfurt nachzuweisen, und so ist Oldenburg davon dispensirt worden. Es hat Anerkennung gefunden von der berechtigten Seite, daß hier ein besonderes oldenburgisches Landesinteresse zu berücksichtigen war, ohne daß die Bundeskriegsverfassung darunter zu leiden brauchte.

Der dritte Grund ist hergenommen aus dem Abweichen der Regierung von den Bundesvorschriften durch den Vorschlag, den das Gesetz hier enthält, nämlich die bezeichneten Freiwilligen nur 1 Jahr dienen zu lassen, wenn sie die nöthige Prüfung bestanden haben. Die Berechtigung dieser Kritik, wie sie vom Ausschuss ausgegangen ist, erkenne ich an. Es ist aber nicht dabei bemerkt, meine Herren, daß dies in der sichern Voraussicht geschehen ist, (und ebenso daß diese sichere Voraussicht auch im Schreiben der Regierung ausgedrückt wurde), diese Abweichung von dem Repräsentanten des berechtigten Theils der Centralgewalt anerkannt zu sehen. In derselben Weise, wie der berechtigte Theil die Berechtigung zur Festsetzung des einjährigen Dienstes für alle die Staaten anerkannt hat, die, wie ich glaube, im Schreiben der Staatsregierung aufgeführt worden sind. Würde die Anerkennung nicht geschehen, so würden dann allerdings die Landesgesetze in Widerspruch mit der Kriegsverfassung des deutschen Bundes treten, und dann natürlich nicht zur Anwendung kommen können.

Allein eben so gut wird man hierbei das Interesse Oldenburgs anerkennen, wie das der andern genannten Staaten in diesem Falle zur Anerkennung gekommen ist. Es ist ferner gesagt, der Beschluß der National-Versammlung habe etwas andres gewollt, als dasjenige ist, was in den

Ausführungsvorschriften, die von der Centralgewalt unter dem 12. August 1848 ausgegangen sind, enthalten sei. Daß vielen Mitgliedern der National-Versammlung etwas anders vorgeschwebt hat, als was die Centralgewalt in dem Beschlusse gefunden hat, gebe ich gern zu, allein auch die Ausführungsgesetze sind nach Art. 159. unsers Staatsgrundgesetzes maßgebend für das diesseitige Verhalten und die Mittheilung der Ausführungsvorschriften hat alle Kennzeichen, die solche Erlasse der competenten Reichsgewalt zur damaligen Zeit bedurften. Das ist, woran die Regierung sich gehalten hat. Ich gebe zu, daß Zweifel möglich sind, allein die Regierung ihrerseits hält diese Erlasse für rechtsbeständige. Sie geht davon aus, daß, wenn es auch zweifelhaft wäre, ob die Grenzen der Verpflichtung, wie sie bisher gewesen sind, dadurch verändert sei und inwieweit etwa sie dort keineswegs das Recht allein habe, darüber zu entscheiden, überhaupt, daß Oldenburg nicht einseitig das Recht habe, sich die Grenze zu setzen seiner Verpflichtung der Gesamtheit gegenüber, sondern daß eben der berechtigte Theil erst seinerseits anerkennen müsse: ja, ihr habt Recht in dieser Festsetzung, sie soll die Grenze sein. Irt die Staatsregierung in dieser Hinsicht, so theilt sie den Irrthum mit vielen deutschen Regierungen, das bezweifle ich nicht. (Stimmen in der Versammlung: Ja! Ja!)

Es ist bei Gelegenheit noch von Seiten des Ausschusses besonders angeführt worden: ausdrücklich enthält der Beschluß der National-Versammlung vom 15. Juli 1848 theilweise und ferner ergänzend die Motive, aus denen der Beschluß der National-Versammlung hervorgegangen sei, die Bestimmung: durch die Beurlaubung des Dienststandes (Präsenzstandes) sollen die Unterhaltungskosten für die Neueinbeordneten (zur Verstärkung der bestehenden Heere Dienenden) herbeigeschafft werden.

Dabei muß ich erinnern, meine Herren, daß in dem Augenblicke, wo der Beschluß der National-Versammlung gefaßt wurde, die gesammten Contingente in allen deutschen Bundesstaaten in der vollen Stärke von 1 Prozent zur Fahne gerufen waren.

Also hier in Oldenburg hätten nicht bloß wie im Sommer gewöhnlich zwei Jahresklassen bei der Fahne stehen sollen, abgesehen davon, daß unser Contingent auf dem Kriegsschauplatz stand, sondern alle 6 Klassen. Diese Maßregel war nach und nach angeordnet und eingetreten, es war ein factischer Zustand. Von diesem Präsenzstande sollte ein Theil beurlaubt werden. Die Festsetzung dieses großen und kostbaren Präsenzstandes war auch einer der Punkte, über den die Staats-Regierung damals zweifelhaft gewesen ist: sie hat die Interpretation an der Stelle nachgesucht, wo die Bestimmungen hergekommen sind: bei der Reichs-Centralgewalt.

Eine fernere große Verschiedenheit der Ansichten aber — und da komme ich auf einen Punkt, der von verschiedenen Rednern angeführt worden ist — herrscht über die Gültigkeit der Bundesgesetze, bezüglich der Militär-Angelegenheiten und



derjenigen Bestimmungen, die nach Aufhören der Bundesversammlung in dieser Beziehung gegeben worden sind. Es ist von verschiedenen Rednern bestimmt hingestellt, daß sie für ihre Person nicht diese Gesetzgebung anerkennen. (Stimmen in der Versammlung: Rein.) Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat etwas anders die Sache nachträglich bezeichnet. Er sagte, im Wesentlichen wolle und müsse der Ausschuss an der Bundes-Kriegs-Verfassung festhalten. Hier kommt denn wieder die Differenz darüber: was ist das Wesentliche? wo liegen die Grenzen des Wesentlichen? Das ist weiter Nichts als geradezu Unklarheit und Mißverständnis.

Darum, und um diesen Mißverständnissen vorzubeugen, glaube ich, würde nichts in dieser Sache Nothwendigeres zu thun sein, als daß Sie einen ganz einfachen Beschluß darüber fassen, wie weit diese Grenze — wenn Sie eine solche Grenze zwischen Wesentlichem oder Unwesentlichem anerkennen — gehe und wo sie zu ziehen ist. Wenn Sie dies nicht wollen, so hindern Sie die Mißverständnisse, und sprechen durch Beschlußnahme aus, der Landtag erkennt gar nicht die Gültigkeit der Bundeskriegsverfassung an, oder der Verfügungen, die später nach Auflösung des Bundes erlassen sind, oder was sonst in der Weise die Ansicht des Landtages wäre.

Aber auf alle Fälle, meine Herren, Klarheit, Bestimmtheit und kein Mißverständnis, denn die Erfahrung zeigt alle Tage, daß dies zu den übelsten Zerwürfnissen führen kann.

Ueber die Zweckmäßigkeitfrage habe ich zu dem, was im Regierungsschreiben steht, nichts mehr hinzuzufügen, als daß die Regierung ganz entschieden bei der Ansicht beharrt, daß die militärischen Gründe im höchsten Grade zu berücksichtigen sind und darum mit der Maaßregel, wie sie von dem Ausschusse vorgeschlagen ist, sich nicht einverstanden wird erklären können, hier so wenig wie bei den Vorschlägen über die Herabsetzung der Präsenzzeit, die bei andern Gelegenheiten gemacht worden sind. Es ist meine feste persönliche Ueberzeugung, daß die Regierung auf einen Antrag nicht wird eingehen können, der eine allgemeine Herabsetzung der Präsenzdienstzeit unter das vom Bunde gestattete kleinste Maaß erzielt. Ich würde um so mehr bedauern, wenn der Beschluß gefaßt würde, als ich ihn in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufhebung der Stellvertretung halte.

In Bezug auf das, was die übrigen Herren Redner vor mir entwickelt haben, will ich nur Einzelnes mit noch erlauben zu bemerken. Bei der Berechnung, welche die Herren Abg. aus Tever und Gutin gemacht haben, sind die — ich glaube, es sind 75,000 — Thlr. Schulden aus dem vorigen Kriegsjahre mit zu dem Gelde gerechnet, was in diesem Jahre der Militärhaushalt kostet. Diese Summe ist hier nothwendig abzuziehen, und kommt schon dies zweimal in den Budgets vor, einmal 1849 und einmal jetzt, was schon im Publikum zu verschiedenen verkehrten Berechnungen geführt hat.

Daß ich die Ueberzeugung habe, wie die Regierung nicht

die Ansicht des Herrn Abgeordneten aus Oldenburg über die Dienstzeit und deren Bestimmung durch das Gesetz theilt, und daß ich persönlich die Meinung auch nicht theile, erlaube ich mir, um meinerseits Mißverständnis vorzubeugen, noch besonders hinzuzufügen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren, ich habe zunächst mich zu erklären gegen die Auffassung, welche die beiden Schriftführer der Versammlung Ihnen entgegengehalten haben, um Sie zurückzuschrecken von dem Antrage des Abg. Mölling. Unstre beiden Schriftführer haben eine gewisse Aengstlichkeit darüber verrathen, der Antrag könnte, wenn wir ihn zu selbstständig hinstellten, scheitern an der deutschen Bundesverfassung, die ihnen noch immer kräftig und mächtig wie ein Fels vor den Augen steht. Ich meinstheils bin aber der Meinung, daß das Band, welches die deutschen Staaten zusammenhalten soll, leider, leider so lose geworden ist, daß jeder Staat den Ausweg selbst wählen muß, und daß jedes kraftvolle Voranschreiten, und sei es das des kleinsten Staates, aus diesem Bunde ein erwünschtes Signal sein kann für Andere zur Nachfolge. Ich scheue mich also nicht, voranzugehen und ich hoffe, einer oder der andre unserer Brüder folgt mir nach, und am Ende könnten es viele werden. Wenn ich überall nicht geneigt bin, beim Auslaufen aus dem Hasen ängstlich an das Scheitern zu denken gegen Klippen, die nicht auf meiner Charte stehen, sondern von Anderen hineingeworfen werden möchten auf ihre Verantwortung; so fällt das zusammen mit dem, was uns von der andern Seite, nämlich von dem Abg. v. Finckh, gesagt wurde: wir würden uns zu sehr von dem Boden entfernen, auf dem unser kleiner Staat seine Sicherheit zu suchen habe. Meine Herren, ich glaube nicht, daß unsere Sicherheit dormalen zu suchen ist in den vergilbten Papieren des alten deutschen Bundes. In der neuen Gestaltung des Vaterlandes suchen wir sie! zu ihr wollen wir stehen, wie treue Bundesbrüder, an ihr wollen wir arbeiten als treue Gehülfen zum Aufbau des vaterländischen Domes, der neu gebaut werden soll und wie ein Fels wollen wir ausharren, wenn auch wir ein noch so kleiner Fels, auf den freithetlichen Grundlagen, welche diesem Neubau zu legen sind, auf denen allein er stehen kann, eisern fest und hart gegen alle Gefahren, um welche andern Orts kleinmüthig gehandelt wird. Sollen wir uns niederschlagen lassen im Voraus durch den Gedanken, das Werk könne auch scheitern, sei es durch die Aengstlichkeit der Freunde, oder durch die Spitzfindigkeit und den bösen Willen der Feinde? Wir haben von dem Ministerische durch den Mund des Bevollmächtigten aus dem Kriegsdepartement gehört, daß die Staatsregierung treu halten will an dem deutschen Bunde und sich bewußt ist, in dieser Treue schon recht viel gethan zu haben. Nichts destoweniger hat sie sich einen harten Vorwurf von dem Abg. v. Finckh zuziehen müssen, daß sie nicht ängstlicher gewesen ist in Befolgung des Buchstabens und das Land nicht noch härter gedrückt hat mit Militärlast. Ich, meine Herren, votire mit größter Freudigkeit den Männern, die das nicht gethan haben, den Dank des Vaterlandes,



aber dann muß ich mich freilich auch recht trübe, aber eben so entschieden ernst wenden gegen die andere Betrachtung, die vom Ministertische gemacht wurde, indem man sagte, man sei jetzt zur Einsicht gekommen, daß es verkehrt gewesen ist, dem Lande solche Erleichterungen zu verschaffen und daß man jetzt einsichtiger verfähre.

Meine Herren! einen solchen schmähenden Rückblick auf die Vorgänger oerer, die jetzt die Angelegenheiten unsers Landes leiten, weise ich in Ihrem Namen zurück. Ich stehe dafür und ich glaube, das ganze Land steht mit mir dafür, daß sie die bessere Einsicht gehabt haben. Es hat kein einziger haltbare Grund dafür angeführt werden können, daß wir besser thun, wenn wir mit Selbstsucht das, was wir wünschen und was unsere Augenlust ist, als nothwendig hinstellen und dabei noch gar in kleinlicher Eitelkeit herablicken auf diejenigen, die den Frieden ihres Landes, das Wohl ihres Volks pflichttreuer im Auge hatten. Wenn dann gesagt wurde, die Zeit, die ich nun einmal ansehen muß, als sei sie aufgelöst zu Arbeitstagen, wo nur für die Zukunft gebaut werden kann, wo das Material nicht mehr hergenommen werden kann aus dem Schutt der Vergangenheit, — wenn dann von demselben Mitgliede für Butjadinger Land, welches vorhin uns so sehr in die alte Zeit zurückwies, grade die jehige Zeit für die Zeit erklärt wurde, die im Kreisen begriffen sei und sich neu gestalten wolle, namentlich in den Militärangelegenheiten, und wenn, um einen oft angewendeten Ausdruck zu gebrauchen, diese Sache in ihrer ganzen Tragweite nicht zu übersehen sein soll, so muß ich entgegnen: wenn dies ist — und ich stimme dem bei, insofern auch ich die Militärverfassung Deutschlands für einstweilig ganz aufgelöst halte — wenn dies ist, dann ist mir grade der rechte Zeitpunkt gekommen, wo wir wahrnehmen müssen das Wohl unseres Landes daß wir die Beschränkungen eintreten lassen, welche nothwendig sind, wenn wir nicht das Land zu Grunde richten wollen mit einem Deficit von einem Jahr zum andern, wo wir anwenden müssen diese günstige Zeit, um zu dem Nöthigsten zurückzukehren, und dann gerüstet zu sein desto kräftiger für die Zukunft, wie sie sich auch gestalten möge. Denn, meine Herren, machen wir das Land Oldenburg bankerott in seinen Finanzen, lassen wir den Mißmuth unsers Volks sich steigern nur noch wenige Schritte, wir bringen einen schlechten Bundesgenossen zum Neubau nach Frankfurt. Wenn der Hr. Regierungsbevollmächtigte außerdem auf das Institut der einjährigen Freiwilligen zurückkam, wie es im Entwurf Ihnen als ein mißgeschaffenes Bild aus der Vorzeit, als ein Inventariensstück aus der Kumpelkammer der Vergangenheit vorgestellt war — nun, meine Herren, darüber will ich kein Wort verlieren. Ich weiß gewiß, für dieses Institut erhebt sich keine Stimme in der Versammlung. Daß es kein Institut der Neuzeit sei, sondern das alte Cadetteninstitut welches man, nachdem die eine Thüre zugemacht war, durch den Beschluß über die Militärschule, nun unbemerkt durch eine andere wieder herein lassen möchte, das ist klar. Wenn aber das Ministerium aus jungen Leuten, welche die geringste Zeit

gedient haben, eine so geringe Zeit, wie sie nach der eigenen unerschütterlichen Ueberzeugung der Staatsregierung nicht zureichend ist zur Ausbildung für einen Soldaten, Landwehrs-officiere machen will, so ist das so widersprechend, daß eigentlich kein Wort dagegen zu sagen nöthig ist, und ich sage nur eins, daß der Abschnitt zu streichen ist. Dann habe ich das Vertrauen, daß das Kriegsministerium geistige Kräfte genug zur Verfügung hat, um dafür eine bessere Einrichtung zu finden, denn daß diese verkehrt ist, ist klar. Also auch kein Wort mehr darüber! — Ich habe mit Freuden gehört, wie der Hr. Regierungs-Commissar das Verdienst der Regierung hervorhob, als sie das Land befreite von der drohenden Einregistrierung der Artilleriepferde. Nun, meine Herren, das war denn allerdings wohl mehr, wie Einregistrierung, es war wohl die wirkliche und allerdings sehr entbehrliche Stellung dieser Pferde. Ist dem Lande dadurch eine Last abgenommen worden, so erkennen wir das gern und mit Dank, ersuchen aber die Staatsregierung angelegentlich, auf diesem Wege fortzuschreiten und daß diesem Beispiele auch Folge gegeben werde in andern Dingen; dazu ist Gelegenheit bei Abkürzung der 18monatlichen Dienstzeit des Militärs. — Es sei die Anerkennung der Bundesgewalten stets eingeholt worden, solchen Ausweichungen und Abweichungen von der strengen Regel, wo man in Zweifel gewesen sei, wurde uns vom Minister-Tische gesagt? Ich weiß nicht, meine Herren, mit welcher altenmägigen Zuversicht dies gesagt werden konnte. Bis mir darüber ein Näheres entgegen gehalten wird, muß ich's in Abrede stellen, ich muß es in Abrede stellen, so wie daß man vormais mangelhaftere Ansichten hatte über die Bundespflicht als wir jetzt haben und daß man die Präsenzzeit nur beschränken könnte mit Zustimmung der Bundesgewalt. Ueberdies, meine Herren, wir haben in diesem Augenblicke keine Bundesgewalt, wo eine solche Anerkennung den regelmägigen Weg zu suchen hätte. Nun denn, fange man damit an, daß man die Beschlüsse des Landtags anerkennt, daß man dem Gewicht seiner Gründe, dem Nothdrei des Landes die rechte Anerkennung angedeihen läßt. Hat man das gethan, so wird man, in dem Bewußtsein, das Mögliche für das Wohl des Landes gethan zu haben, seine Belohnung finden, und es ist gewiß, daß man bei gutem Willen bei allen außeroldenburgischen Gewalten Anerkennung dafür finden kann und wird. Die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse über die 2 Procent Vermehrung ist uns auch hingestellt worden als etwas, woran man mit Ueberzeugungstreue halten wolle und müsse. Meine Herren, wir haben schriftliche Beweise davon, wie das geschieht. Ich will sie nicht nennen als einen Vorwurf, sondern ich muß auch hier wieder sagen, ich freue mich, daß das nicht so wahr ist, wie der Hr. Reg. Bevölm. es auszusprechen schien. Wir haben vor wenig Wochen verlesen hören vom Hrn. Präsidenten das Schreiben der Staatsregierung, worin allerdings auch wieder steht: wir wollen halten an den alten Bundesbeschlüssen, wir wollen auch halten an den Beschlüssen der Centralgewalt. Aber, meine Herren, — da kommt ein Aber — aber man habe diese Beschlüsse nicht



so auffassen können — lauteten auch nicht die Worte so, so wars doch der Gedanke — daß man ihnen jede Folge gleich geben müsse und die Zweiprocent-Vermehrung sei noch nicht eingetreten. Dessen haben wir uns gefreut, meine Herren, und um so mehr wollen wir auf diesem Boden bleiben, fest und beharrlich, schon aus der sehr klaren Einsicht, die uns der Ausschuss in seinem Bericht darüber dargelegt hat, daß der Beschluß der National-Versammlung, aus so beklagenswerther Täuschung er auch entsprungen war, doch das eine Gute noch hatte: er war nur ein provisorischer, nur auf ein momentanes Bedürfnis berechnet. Uebler Wille und Treulosigkeit kann ihn für Etwas anderes halten wollen.

(Bravo in der Versammlung.)

Es ist nun aber die Behörde, die das Provisorium erlassen hatte, nicht mehr vorhanden, sie ist untergegangen, leider! Aber mit ihrem Tode ist das Provisorische auch aufgehoben.

Es ist klare Rechtsregel: da der Tod die Möglichkeit nimmt, das provisorisch hingestellte wieder aufzuheben, ihm das beabsichtigte Ende zu geben, so tritt mit dem Ableben des Autors dieses Ende von selbst ein, das Provisorium geht wieder in sein Nichts zurück.

Also, meine Herren, von der 2 pCt. Vermehrung des Heeres, die Gott Lob bei uns vollständig noch nicht eingetreten ist, kann nicht mehr die Rede sein. Ich stimme aber auch dafür, daß wir bei dem Antrage des Abg. Mölling, den ich Ihnen nach diesen Bemerkungen nur immer dringender empfehlen kann, und der nothwendig ist, wenn wir nicht zu Grunde gehen wollen, daß wir bei diesem Antrage das allerwenigste Gewicht zu legen haben auf die dem Bestand zu 1½ Procent als Norm anerkennenden Worte. Denn auch dieser Bestand ist nicht mehr unumgänglich nöthig, daß wir vielmehr den Nachdruck legen auf den Endsatz: die Staatsregierung solle den Militärbestand überhaupt auf das Nothwendigste beschränken, sie möge den Militäraufwand und die Dienstzeit nicht höher halten, als das nothwendigste Bedürfnis für alle Fälle es erheischt. Ich weiß voraus, meine Herren, so viel ich habe den Militärhaushalt durchschauen können, daß, wie es jetzt bei uns steht, uns keine Regel als die von der Staatsregierung befolgte angegeben werden wird.

Darum soll es mich freuen, wenn das, was eingeführt ist, zur Sparsamkeit geführt hat, wenn unser Militärbestand vermindert ist. Leider ist's aber, glaube ich, nicht so. Ich fürchte, man hat die Principlosigkeit eher nach der andern Seite hin ausgebeutet; man hat vielmehr nur zur Vergrößerung des Präsenzbestandes allerlei Aenderungen eintreten lassen durch Vermischung der verschiedenen Bestandtheile der Truppen, wie ich gehört habe von Vermischung der Trainsoldaten und Linienoldaten.

Es ist alles durch einander geworfen. Der Trainsoldat steht Schildwache, wird in der Linie mit dem Gewehre exercirt, wer weiß wie lange, während er in wenigen Wochen das Kehren hätte lernen können, und wenn er ins Feld soll, versteht er vielleicht kein Pferd zu lenken. Wenige über-

sehen wie es hergeht, aber gut geht es nicht her! Also meine Herren, den Haupt-Nachdruck wollen wir legen auf den Satz des Möllingschen Antrags „es soll die möglichste Einschränkung geschöhen.“ Uebrigens bin ich ganz mit dem Herrn Regierungs-Commissar einverstanden, — wir wollen nichts aussprechen, wovon die Begrenzung klarer und sicherer sein könnte, wir wollen einen festen und klaren Beschluß fassen und darum, meine Herren, erzeigen Sie der Staatsregierung den Dienst, treten Sie dem Antrage des Abg. Mölling bei, dann haben Sie den klaren Beschluß, daß Sie eine Dienstzeit von 6 — 9 Monaten haben wollen. Dann wissen beide Seiten, woran sie sind. Kann dann, wie der Hr. Regierungscommissar glaubte, die Staatsregierung sich von der rechtlichen Ausführung nicht überzeugen, nun, meine Herren, wir haben die Rechtsfrage mit erwogen, und wir werden nicht abweichen können von der unerläßlichen Pflicht, von der Staatsregierung zu verlangen, daß sie dem Lande nicht mehr Kosten verursache, als das Gesetz vorschreibt, und unser Beschluß, den wir darüber zu fassen haben, wie das Gesetz auszulegen sei, an passender Stelle, bei der Geldbewilligung zum Militäraufwand, bewilligen können wir nicht einen Heller mehr.

Beschließt die Staatsregierung aus anderem Gesichtspunkte dann etwas anderes, so mag sie es versuchen auf ihre Gefahr hin. Jeder thue seine Pflicht!

Regierungs-Commissar **Plate**: Eine persönliche Bemerkung: der Herr Redner vor mir legt mir eine Aeußerung in den Mund, als habe ich einen Tadel gegen die früheren Rätze des Großherzogs aussprechen wollen, Meine Worte sollten einen andern Sinn haben und ich hoffe, sie haben ihn auch gehabt, dahin: die Regierung sieht ein, daß in den früheren militärischen Einrichtungen einige Abweichungen von den Bestimmungen lagen, die nach den jetzt gemachten Erfahrungen zu rechtfertigen sie nicht unternehmen kann.

Präsident: Der Abg. v. Finckh hat sich das Wort erbeten außer der Ordnung zu einer factischen Berichtigung der Ansicht, als habe er die Regierung getadelt, daß sie nicht noch mehr Militärbelastungen gemacht habe, wie eben gesehen.

Nach §. 38. der Geschäftsordnung ertheile ich demselben das Wort.

Abg. v. **Finckh**: In Bezug auf das Lächeln, welches ich bei einigen Herren bemerke, muß ich bemerken: wenn ich mir das Wort zur Berichtigung erbat, so geschah das nicht, weil ich etwa fürchtete, die Regierung zu tadeln, — im Gegentheile, ich würde keinen Anstand nehmen, es zu thun, wenn ich Grund dazu zu haben glaubte, — es war leider etwas Anderes.

Der Abg. **Wibel** hat behauptet: ich hätte das Ministerium, oder die Staatsregierung, getadelt, daß sie nicht schon früher ihre militärischen Verpflichtungen strenger erfüllt habe.

Meine Herren, das ist ein Mißverständnis, ich habe gesagt: nach meiner Ansicht träte die Regierung durch den

Vorschlag des Entwurfs bezüglich der einjährigen Freiwilligen mit der Bundeskriegsverfassung in Widerspruch und ich fände den Einwand, den der Ausschuss ihr dieserhalb im Berichte gemacht habe, begründet; die Regierung müsse indeß verantworten wie sie jenen Vorschlag in Einklang mit der Bundeskriegsverfassung zu bringen vermöge. Das ist offenbar etwas ganz Anderes, das werden die Herren mir zugeben.

Abg. **Wibel**: Ich nicht.

Abg. **v. Finckh**: Dann habe ich mich wahrscheinlich nicht klar genug ausgedrückt. Ich sagte: die Regierung, indem sie den Entwurf so vorlegte, handle meiner Ansicht nach gegen die Bundeskriegsverfassung. Das deutet mir etwas ganz Anderes, als wenn ich die Regierung tadeln würde, daß sie früher nicht ihre Verbindlichkeit besonders strenge erfüllt habe.

Indem ich diese factische Berichtigung gebe, muß ich dabei die Bitte aussprechen, doch meine Worte immer recht zu verstehen, so wie ich sie gesagt habe. Ich habe auch in der letzten Sitzung eine ähnliche Berichtigung geben müssen. Meine Herren, lassen Sie uns doch dahin kommen, daß wir die Worte so zu widerlegen suchen, wie sie gesprochen worden sind.

Abg. **Wibel**: Ich will nur die Bemerkung machen, daß ich eine gesekwidrige Vorlage für eine gesekwidrige Handlung halte. Darf ich das Wort darüber haben?

Präsident: Es ist Ihnen untergelegt worden, dies behauptet zu haben?

Abg. **Wibel**: Ja.

Präsident: Uebrigens muß ich Veranlassung nehmen, die Herren zu ersuchen, sich künftig bei thatsächlichen Berichtigungen nur auf die Thatsache selbst zu beschränken und von den Folgerungen zu abstrahiren. Da diese immer weitere Discussionen nach sich ziehn. Der Abg. **Wibel** hat zur factischen Berichtigung in Beziehung auf den Vortrag des Abg. **v. Finckh** umß Wort außer der Ordnung gebeten, darüber, daß, seiner Aeußerung nach, eine gesekwidrige Vorlage in dem Entwurf der St.-Reg. enthalten sei. Gemäß §. 33. der Geschäfts-Ordnung ertheile ich ihm das Wort.

Abg. **Wibel**: Es wäre fast nicht nöthig, nach der Vorbemerkung des Präsidenten, daß eine thatsächliche Bemerkung auch nur Thatsachen enthalten dürfe und nicht Folgerungen. Die Folgerung aber, die der Abg. **v. Finckh** zog, war, daß er thatsächlich unrichtig nannte, was ich aus seiner Rede gefolgert hatte; wogegen ich die Herren ersuchen muß, mir Zeugniß zu geben, daß meine Folgerung nicht widerlegt werden kann. Wenn der Abg. **v. Finckh** sagte, das sei nicht der Fall, so muß ich seine eignen Worte gegen ihn anziehen. Ich hatte behauptet, er habe der St.-Reg. einen Entwurf gemacht; das hat er gethan, indem er sagte, die Reg. habe uns einen Entwurf vorgelegt, der gegen die Bundes-Verfassung streite. Ich glaube, das ist dasselbe, was ich gesagt habe in den Worten: eine verfassungswidrige Vorlage sei eine gesekwidrige Handlung.

Präsident: Ob die thatsächliche Berichtigung richtig ist, darüber können wir natürlich nicht weiter sprechen.

Abg. **Wibel**: Und ich habe die Thatsache dahin zu berichtigen, daß ich einfach gesagt habe, daß Herr **v. Finckh** die St.-Reg. getadelt hat, weil sie mehr wie er von der Bundes-Verfassung sich entfernt habe.

Abg. **Werrh**: Meine Herren, es ist heute schon soviel über diese Frage gesprochen worden, daß es beinahe unnöthig erscheint, noch mehr Worte darüber zu verlieren. Doch halte ich es für nothwendig, noch in Bezug auf den deutschen Bund und die Bundes-Verfassung einige Worte zu sprechen.

Es ist sonderbar, meine Herren, daß die deutschen Regierungen einmal so ungemein fest an der Bundes-Verfassung halten, das andermal sich ganz leicht davon losmachen. Wir haben gesehen, daß wenn die Verfassungen in den einzelnen Staaten zu schützen waren, dann die Bundes-Verfassung niemals beachtet wurde, während ausdrücklich darin gesagt ist, daß es dem Bunde obliege, die Verfassung der einzelnen Staaten zu schützen. Da haben die Regierungen sich im Einverständniß mit dem Bundestage von der Bundes-Verfassung losgemacht und die sogenannte Ruhe und Ordnung in ihren Ländern wieder hergestellt. Wenn es aber galt, das Volk nieder zu drücken, da war man einig, die Bundesverfassung nicht zur Geltung zu bringen.

Wir müssen daran festhalten, daß man von Seiten der Regierungen auch über die Bundesverfassung hinausgegangen ist, denn durch Annahme des Beschlusses der National-Versammlung wodurch der Bestand des Militärs auf 2 Pct. festgesetzt wurde, sind die Regierungen sämmtlich über die Bundesverfassung hinausgegangen. Warum hat man die 2 Pct. angenommen und nicht an den 1½ Pct. der Bundesverfassung festgehalten? Sobald die Regierungen erklärten, wir nehmen dies an, so sagten sie damit: wir erkennen die Bundesverfassung nicht mehr an, und dadurch ist ein provisorischer Zustand eingetreten. Diesen provisorischen Zustand, meine Herren, den wollen wir benutzen so gut als möglich. Ich für meine Person habe nie und thue es auch jetzt noch nicht, den deutschen Bundestag als berechtigte Gewalt angesehen, sondern nur als factische Gewalt, die uns von den Fürsten nach den Jahren 13 und 14 octroit worden ist. Das ist der deutsche Bundestag, der 33 Jahre lang zum Schimpf und zur Schmach Deutschlands regiert hat. Einer solchen Gewalt kann ich keine Berechtigung zugestehen, sondern sie nur als eine rohe Gewalt erkennen, der ich auszuweichen suche, so gut als möglich. Deshalb, meine Herren, machen wir uns von ihr los, so gut wir können.

Wenn der Abg. **Niebour II.** gesagt hat, wir hätten keine oldenburger Sache zu berathen, sondern eine deutsche, so möchte ich ihm Recht geben, wenn ich nur irgend wüßte, wo wir Deutschland finden könnten. Wenn wir warten wollen, bis die deutschen Verhältnisse geregelt werden, so können wir während dieser Zeit mit der ungeheuren Militär-Last unser Land zum Staatsbankerott bringen. Ich bin dafür, daß der provisorische Zustand so gut als möglich be-

nügt werde, um zu sparen und diese Angelegenheit für uns so gut zu ordnen als es möglich ist. — Wenn der Abg. v. Finckh gesagt hat, er wäre dafür, daß wir nur einen Wunsch aussprechen sollen, so glaube ich, daß wir der Regierung gegenüber keine Wünsche auszusprechen haben, sondern daß wir Beschlüsse zu fassen haben, die zum Heile des Landes gereichen. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag des Abg. Mölling.

Abg. Böckel: M. H., wenn ich der vorigen langen Rede kurzen Sinn recht verstanden habe, so ging er darauf hinaus, daß es der Regierung immer freistehen soll, von dem, was sie für Gesetz ausgiebt, abzuweichen; daß aber, sobald das Land und seine Vertreter eine Abweichung von einem wenn auch nur angeblichen Gesetze verlangen, dieses nicht stattfinden darf. Denn dahin geht es, wenn gesagt wird: Wir wollen treu bei den Verpflichtungen, welche die berechnigte Gewalt uns aufgelegt hat, halten. Diese berechnigte Gewalt erkennt die Staatsregierung nach ihrer Erklärung in der Gesamtheit der souveränen Fürsten und der 4 Reichsstädte. Ich möchte fast gewünscht haben, daß unsere Regierung eine andere Erklärung gegeben hätte, will aber darüber nicht streiten. Es ist schon gesagt worden, daß die Regierung eben an dieser Verpflichtung nicht treu festgehalten hat. Ich glaube, nicht deshalb, weil sie eben untreu sein will, sondern weil sie an die Verpflichtungen selbst nicht so recht glaubt und sich nicht überzeugen konnte, daß sie eben dazu verpflichtet wäre.

Hat man übrigens gewisse Ausnahmen, wie vorhin von den Pferden gerühmt wurde, erlangen können, und, wie mir scheint, falsch nachgewiesen, daß man in Oldenburg die gehörige Anzahl Pferde haben könnte, — denn wir haben wohl Wagenpferde, aber nicht Cavalleriepferde, — so hätte man auch nachweisen können, daß wir die Hände der Leute für die Arbeit brauchen, weil wir ein Ackerbau treibender Staat sind, und daß eben deshalb die Leute nicht so lang von der Arbeit fern gehalten und nicht mit überflüssigem Erzieren geplagt würden. Ueber die Gültigkeit des Beschlusses, über die Interpretation u. will ich mich nicht weiter verbreiten, ich glaube auch, daß der Antrag des Abg. Mölling an keiner Unklarheit leidet; es ist darin gesagt, was das Wesentliche ist, und wenn die Staatsregierung wünscht, daß wir bestimmt aussprechen, daß die Bundeskriegsverfassung nicht gelte, so glaube ich, würde von Seiten des Landtags nichts entgegenstehen, auf einen desfallsigen Antrag der Staatsregierung einzugehen und auszusprechen, daß die Bundeskriegsverfassung nicht mehr als bindend anerkannt werden kann. Wenn ferner gesagt ist, daß bei der Inspektion von Seiten des Bundes unsere Regierung schon mancher Tadel getroffen hätte, daß sie nicht streng genug an den Bestimmungen festhalte, so ist nach dem, was mir darüber zu Ohren gekommen ist, weder darüber Klage gewesen, daß die Regierung nicht eine gehörige Anzahl von Mannschaften hätte, oder die Leute nicht lange genug präsent seien, sondern darüber, daß sie die Dienstzeit nicht gut genug angewendet haben, denn es soll

vorgekommen sein, daß sie sehr schlecht nach der Scheibe geschossen haben, wohl aber auf's Commando alle Gewehre einen Knack haben. Es haben unsere Truppen früher, wie ich höre, sehr gut marschirt und schlecht geschossen, und das ist, so viel ich weiß, zur Rüge gekommen. Nun glaube ich, brauchen die Leute nicht 18 Monate, um Schießen zu lernen. — Wenn der Herr Reg.-Com. die 75,000 \mathfrak{R} abzieht von der Summe der Kosten, so ist das etwas, was sich auf dem Papiere sehr leicht thun läßt; aber das Land hat die Kosten dieses Jahres zu tragen, und es wird dieses Jahr von 75,000 \mathfrak{R} mehr gedrückt. Wenn ferner darauf hingewiesen wurde, daß, wenn das Institut der einjährigen Freiwilligen nicht eingeführt würde, auch diese Leute dann länger, nämlich 18 Monate, dienen müßten, so ist das ein Irrthum, wenn diese Absicht dem Landtage untergelegt wird; wir wollen gerade nicht, daß die Freiwilligen jetzt 18 Monate dienen sollen, sondern wir wollen, daß alle Leute nicht 18 Monate dienen sollen, und wenn man glaubt, daß nachher keine Landwehroffiziere zu gewinnen sein würden, so glaube ich, daß man, wenn es noth thut, aus den Unteroffizieren leicht Offiziere gewinnen könnte. Ich glaube, daß man leicht aus diesem Stande tüchtige Landwehroffiziere bilden könnte, tüchtiger, als die einjährigen Freiwilligen, denn, m. H., ich habe kaum meinen Augen geglaubt, als ich als Erforderniß fand, daß die eintretenden Leute reif sein sollten, aus Tertia nach Sekunda hinüberzutreten. M. H., ich weiß nicht, was ich von den Befähigungen, die unsere Regierung von dem Offizier fordert, denken soll, wenn das das Zeugniß ist, was Jemand mitbringen soll, um sich qualifizirt zu den Kenntnissen eines Landwehroffiziers nachzuweisen. Daß wir aber das Institut der Freiwilligen nicht haben wollen, liegt darin, daß wir nicht wollen, daß reicher Leute Kinder nach 12 Monaten entlassen werden, während der arme Mann seine 18 Monate aushalten muß, der im Lande weit nöthiger gebraucht wird, als der, der die andern Monate nur müßig gehen und das Pflaster treten wird. Wir wollen haben, daß das Recht für Alle gleich gültig sein soll, aber nicht der Regierung die Gelegenheit geben, vornehmer Leute Kinder zu bevorzugen.

Präsident: Der Abg. Wibel hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort außer der Ordnung erbeten, in Bezug darauf, was er von der Einregistrierung der Artilleriepferde gesagt habe.

Ich ertheile dem Abg. Wibel das Wort.

Abg. Wibel: M. H., es ist nichts, was eine Persönlichkeit außer mir selbst betrifft, sonst würde ich Ihnen nicht noch einmal das Schauspiel einer thatsächlichen Berichtigung vorführen. Aber ich halte es für Pflicht, zu gestehen, daß es ein Irrthum von mir war, als ich vorhin sagte, daß in dem, was der Herr Reg.-Com. über die Artilleriepferde und deren Einregistrierung gesagt hat, Grund sei zu einem Dankvotum von Seiten des Landtags gegen das Kriegsministerium. Denn ich habe zu meiner Beschämung erfahren, daß die Einregistrierung der Artilleriepferde, von der gesprochen wurde,

als sei sie etwas Großes gewesen, wirklich und in der That nichts gewesen ist, als eine Einregistrierung von Pferden, d. h. die Aufschreibung der Namen von Pferdebesitzern, bei denen im Falle des Kriegs ein Artilleriepferd zu kaufen sei. Nun, m. H., wenn mehr nicht von uns abgewendet ist, als das, so begreifen Sie, daß meine Worte, die ich darüber sprach, nicht passen.

Präsident: Der Abg. Niebour II. hat das Wort.

Abg. Niebour II.: M. H., Sie müssen mir schon gestatten, nochmals auf die Sache zurückzukommen, wenn gleich schon lange darüber gesprochen ist, deshalb, weil der Antrag, den ich gestellt habe, nicht weiter vertheidigt ist. Der Antrag geht, wenn ich mir erlauben darf, das nochmals zu bemerken, dahin, daß ich dem Antrage des Ausschusses beitrete, dagegen aber nicht den Mölling'schen Antrag annehmen kann, sondern nur der Staatsregierung das Verlangen aussprechen kann, daß sie mit allen Mitteln darnach strebe, die Abkürzung der Dienstzeit im Allgemeinen zu ermöglichen. Der Abg. v. Finckh hat Recht, daß dieses kein Zusatz-Antrag ist, der mit ins Gesetz hinein soll, nach meiner Ansicht, sondern es ist ein Antrag, der der Regierung bei Zurückgabe des fraglichen Gesetzes mit zu überreichen sei.

Ferner muß ich bemerken, daß ich nicht von der Ansicht ausgegangen bin, daß die Bundeskriegsverfassung unbedingt bindend für uns sei. Meine Ansicht ist die gewesen, daß eigentlich nichts bindend ist, jetzt, wo man ja gar nicht wissen könne, was denn bindend sei. Meine Ansicht geht dahin, es ist hinsichtlich der Kriegsverhältnisse in Deutschland eine solche Verwirrung, daß jeder sagen kann: ich halte Dies für recht, ein anderer: ich halte Das für recht. Da hört alles Recht auf. Ich habe nur gesagt, man muß von den verschiedenen Auffassungen, die in den einzelnen Theilen von Deutschland Anklang finden, eine sich aneignen. Man kann nicht nach seinem eignen Willen in die Sache fast blind hineingehen und sagen: so ist es nützlich und so wollen wir es; eine von den beiden Auffassungen muß man sich aneignen, dann kann man sich daran halten.

Wenn mir von Seiten meiner geehrten Freunde auf der Linken vorgeworfen ist, daß mein Antrag aus Aengstlichkeit, Mangel an Energie hervorgegangen — nun das ist eben dann eine verschiedene Beurtheilung, auf derartige Sachen gehe ich nach meinen Grundsätzen nicht ein, damit ist in der Sache weder für noch gegen ein Beweis geführt. Das ist nur eine Behauptung, der stelle ich einfach die Behauptung entgegen: der Antrag geht nicht aus Aengstlichkeit hervor, sondern einfach nur aus der Erwägung, ob man das, was man erreichen will, mit den Mitteln, die man hat, erreichen kann, mit andern Worten, ich suche nicht eher über einen Graben zu springen, bis ich weiß, wie breit er ist (Abg. Bibel: Wie erfahren Sie das?) Ich sehe zu. Wenn auf der andern Seite der Antrag des Ausschusses hinsichtlich der Beschränkung der Dienstzeit der Freiwilligen für nach der Bundeskriegsverfassung unzulässig gehalten ist, so kann ich dem nicht beitreten. Die Bundeskriegsverfassung war selbst da-

mals, als sie noch in vollständig anerkannter Gültigkeit war, von jeher sehr dehnbar und man hat ihr in allen Staaten Ausnahmen und Modificationen gegeben, einem Lande gestattet, die Cavallerie nicht zu stellen u. s. w. Jetzt kommt dazu, daß die rechtliche Gültigkeit sehr zweifelhaft ist. Dann kommt der Fall hinzu, daß wir eben jetzt keine Gewalt in Deutschland haben, die das Recht hat, augenblicklich eine Entscheidung zu geben. Ich glaube, daß man darum den einzelnen Staaten wohl das Recht einräumen kann, vorläufig mit Rücksicht auf die für ganz Deutschland zu fassenden Beschlüsse das Militärwesen selbst zu ordnen, wenn nur nicht die Grundlage ganz verlassen wird.

Von Seiten der Staatsregierung ist zugegeben, es liege auch im vorgeschlagenen Institut der 1-jährigen Freiwilligen — so viel ich wenigstens verstanden habe, ist's zugegeben — ein Widerspruch gegen die Bundeskriegsverfassung, man erwarte aber, daß es Billigung finden werde. Nun, eben so gut können wir erwarten, daß auch unser Vorschlag Billigung finden wird, wenn wir diesen geeignet halten und ihn nicht in geradem Widerspruch mit der alten Bundeskriegsverfassung finden. Wenn die Staatsregierung gesagt hat, daß wohl früher Ausnahmen von der Bundeskriegsverfassung gemacht seien, jetzt habe man sich aber überzeugt, es gehe nicht; da müssen wir eben dahin wirken, daß die Regierung sich davon überzeugt, daß diese Ausnahmen gemacht werden müssen. Ich kann also nur darauf zurückkommen, daß dieser Antrag dasjenige enthält, auf der einen Seite, was wir thun müssen, und auf der andern Seite, was wir thun können, und deshalb stimme ich dafür.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter
Der Abg. Berry hat das Wort.

Abg. Berry: Der Abg. Niebour hat so eben gesagt, die kleinern Staaten dürften nicht eine selbständige Ansicht über die Gültigkeit der Bundesverfassung sich aneignen, sondern sie müßten eine der herrschenden Ansichten annehmen. Darin stimme ich ihm bei. So viel ich aber weiß, so ist die herrschendste Ansicht über die Bundesverfassung die, daß sie keine sichere Geltung mehr habe, daß wir uns vielmehr in einem provisorischen Zustande befinden. Dies haben die Regierungen sogar selbst anerkannt durch Schaffung des Interims. Also die herrschende der Ansichten wollen wir uns aneignen, die, daß wir uns in einem provisorischen Zustande befinden, und darauf gestützt, wollen wir unsere militairischen Verhältnisse einstweilen für uns regeln, da keine Gewalt entgegensteht, die uns daran hindern kann.

Abg. Mann: Ich werde für die Anträge des Ausschusses und des Abg. Niebour II. stimmen und halte es für überflüssig, meine Abstimmung weiter zu begründen. Ich möchte nur noch zu dem Zusatzartikel, wie er von dem Ausschusse hinter dem Artikel 4. beantragt ist, eine andere Fassung vorschlagen. Nämlich die Worte:

„und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen“

sind zu streichen. Dafür und statt des letzten Absatzes ist hinzuzufügen:

„Bei ausgezeichnetem Fleiß und untadelhaftem Betragen ist dann auch die Dienstzeit, je nach der Ausbildungsfähigkeit, möglichst, jedoch höchstens bis auf 6 Monate, abzukürzen. Wegen Mangels an Fähigkeit kann jedoch jede Abkürzung verweigert werden.“

Zu diesem Vorschlage bestimmt mich 1) daß ich die Zusammenfügung des ersten Satzes für nicht recht passend halte; die Worte:

„und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit abzukürzen“

schließen sich nämlich meiner Meinung nach nicht richtig an den Vordersatz, wo es heißt: „Es soll denselben gestattet sein, ihre Dienstzeit abzukürzen“. Dann aber 2) halte ich es auch für zweckmäßiger, wenn diese Ausnahme von der Vorschrift der Bundeskriegsverfassung schon durch die Fassung mehr als eine durch besondere Voraussetzungen gebotene und gerechtfertigte sich ankündigt, so daß eigentlich am Princip der allgemeinen Vorschrift nichts geändert sein würde.

Präsident: Der Antrag geht dahin:

„zu dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzartikel hinter den Art. 1.

„„und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen““

sind zu streichen. Dafür und statt des letzten Absatzes ist hinzuzufügen:

„Bei ausgezeichnetem Fleiß und untadelhaftem Betragen ist dann auch die Dienstzeit, je nach der Ausbildungsfähigkeit, möglichst, jedoch höchstens bis auf 6 Monate, abzukürzen. Wegen Mangels an Fähigkeit kann jedoch jede Abkürzung verweigert werden.““

Der Antrag ist mit Unterstützung von **Strackerjan**, **Strodthoff**, **Noell** und **v. Düring-Dehlen**; es muß ihn noch Einer unterstützen.

Abg. Niebour I.: Ich will ihn unterstützen.

Abg. Böckel: Meine Herren, nur ein paar Worte, um vor dem Antrage des **Abg. Niebour II.** zu warnen. Es klingt sehr schön und löblich, wenn gesagt wird, wir wollen nur das Erreichbare, wir wollen nicht zu viel fordern etc. Meine Herren, ich halte nur das für erreichbar von unserer Seite, was wir auf das Allerbestimmteste und Entschiedenste von der Staatsregierung fordern, denn das, glaube ich, hat uns die Erfahrung gelehrt auf diesem und den früheren Landtagen, wenn wir die Forderungen nicht so bestimmt und entschieden stellen, wie wir nur immer können, so bekommen wir nichts von der Staatsregierung, und ich glaube, unser Kriegsministerium zeichnet sich gerade darin vorzugsweise aus, denn das hat es uns bewiesen, daß wir nicht einmal Antwort bekommen können auf unsere Anfragen. Darum, meine Herren, lassen Sie sich nicht erweichen, fordern Sie ganz bestimmt

und entschieden, es wird Sie nicht gereuen, wenn sie entschieden zu Werke gehen. Durch etwas Anderes kommen wir nicht zum Ziele.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schliesse daher die Diskussion über diesen Gegenstand, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. Tappenberg (Berichterstatter): Mit dem Amendement des **Abg. Amann** kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil dasselbe die vom Ausschusse empfohlene Erleichterung zu sehr einschränkt. Wir wollen, es soll Regel sein: Wer seine Dienstzeit anticipirt, soll sie auch abkürzen können, wenn nicht besondere Mängel, besondere Hindernisse entgegenstehen. Nach dem Antrage des **Abg. Amann** ist die Sache umgekehrt, da er 2 positive Bedingungen erfordert, einmal die Abkürzung der Dienstzeit und dann ausgezeichneten Fleiß und untadelhaftes Betragen. Außerdem läßt dieses Amendement auch der Beurtheilung im einzelnen Falle viel zu großen Spielraum. Es muß jeder Einzelne beurtheilt werden, ob er diese Erfordernisse hat. Es ist aber bekannt, wie viel Unregelmäßigkeiten da vorkommen können und wie da die Willkür Spielraum hat. Dieser Zusatz würde dem Antrage seine große Bedeutung rauben. Dann hätte auch Rücksicht genommen werden sollen auf die Leistungen, worauf wir Rücksicht nehmen. Es ist bloß von dem Fleiße die Rede und nicht von den Leistungen. Es wird gesagt, es liege in der Ausbildungsfähigkeit; aber die Ausbildungsfähigkeit soll die Zeit und Dauer bestimmen. Gegen das, was gegen den Antrag des Ausschusses bemerkt worden ist, ist schon genügend gesprochen worden; ich würde nur Gesagtes wiederholen. Das, glaube ich, können wir wenigstens annehmen, daß ein provisorischer Zustand geschaffen worden ist, ein provisorischer Zustand besteht. Es ist nur die Frage, wie weit dieses Provisorium besteht, ob hinsichtlich der ganzen Organisation des Bundes, hinsichtlich aller Gesetze des Bundes Zweifel über die Gültigkeit herrschen oder nur hinsichtlich gewisser Bestimmungen und wie hier die Grenze da zu ziehen ist. Es ist vom Regierungstische gesagt, wir seien hierin unklar. Der Ausschuss habe gesagt: „im Wesentlichen“, es wäre aber noch zu bestimmen, was wesentlich sei. Ich gebe zu, daß eine gewisse Unklarheit hierin herrscht, aber diese Unklarheit haben wir nicht gemacht, die liegt in den Zeitverhältnissen, darin können wir Nichts ändern und das Positive ist nur das, daß wir uns nur in soweit binden an die Bundesverfassung, als sie nach unserm Erachten nicht umgestoßen ist. Was den einzelnen Fall betrifft, so meine ich, die Frage über die Gültigkeit der Bundeskriegsverfassung, müssen wir dieselbe jedenfalls als insoweit zweifelhaft zu betrachten, als sie alterirt worden ist durch den Beschluß der Nationalversammlung in dieser Beziehung und daß sie alterirt worden ist, unterliegt keinem Zweifel, denn, wie im Ausschussbericht weitläufig hervorgehoben ist, kann die von dem alten Bunde vorgeschriebene Präsenzzeit nicht mit der Bestandsvermehrung bestehen, wie sie die Nationalversammlung beschloßen hat. Es ist eingewendet worden, daß in dem Augenblicke, wo der Beschluß gefaßt worden, zufällig das

ganze Contingent der Bevölkerung zur Fahne aufgerufen sei, daß in dem Beschlusse daher der Maßstab zu Grunde liege, wie hoch die präsenle Mannschaft sich belaufen habe, welche damals zufällig bei der Fahne versammelt war. Es ist klar, daß diese Auslegung, wenn man den Ausschußbericht der Nationalversammlung unbesungen liest, durchaus nicht richtig sein kann. Von dem zufälligen Umstand des augenblicklichen Beisammenseins bei der Fahne ist dort überall nicht die Rede, sondern es ist allgemein gesagt, daß keine Vermehrung der bei der Fahne stehenden Mannschaft beabsichtigt werde. Die Norm für deren Größe kann daher lediglich in der Bundeskriegsverfassung gefunden werden; überhaupt namentlich in deren Bestimmungen über die Präsenzzeit. Es ist zugegeben von der Regierung, daß das von ihr vorgeschlagene Institut der einjährigen Freiwilligen eine Abweichung von den Bundesvorschriften enthalte. Alles das, was zur Rechtfertigung dessen von der Regierung bemerkt ist, muß daher von mir ausdrücklich auch zur Rechtfertigung des von dem Ausschusse vorgeschlagenen hervorgehoben werden. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß, wenn die Regierung diesen Vorschlag hat machen zu können geglaubt, daß wir, der Landtag, gewiß uns vollständig dabei beruhigen können. Inwiefern das vorgeschlagene Institut der einjährigen Freiwilligen uns Ersparungen im Budget bringen würde, welche nicht eintreten würden, wenn andere, als einjährige Freiwillige zu Officieren genommen wurden, ist mir nicht klar geworden. Im Uebrigen glaube ich, daß unsere Mannschaft, namentlich wenn sie auch aus dem intelligenteren Theile des Volks ergänzt wird, wie das durch die Aufhebung der Stellvertretung in Aussicht steht, immer eine Anzahl von tauglichen und bereitwilligen Leuten liefern wird, um die Officierstellen hinreichend besetzen zu können.

Soweit aber kann ich nicht gehen, daß ich den ganzen Bund mit allen seinen Gesezen für aufgelöst betrachte. Er besteht, wenn auch nicht in der jetzigen Organisation. Die Bundeseinrichtungen, die Bundesgeseze — ich muß darauf zurückkommen, im wesentlichen bestehen sie und werden augenblicklich gehandhabt von der Bundeskommission.

In Erwägung dieser Verhältnisse sehe ich keinen Erfolg von einem solchen Beschlusse und ich muß einfach auf meine rechtliche Ueberzeugung zurückkommen, daß man zu weit geht, wollte man einen solchen Beschluß als gültig und durchführbar anerkennen.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung.

Abg. Werry: Ich trage auf namentliche Abstimmung an über den Mölling'schen Antrag.

Präsident: Es ist schon darauf angetragen. Sie sind im Anfange vom Berichtsteller bekannt gemacht mit einem Antrage des Ausschusses der dahin geht:

„Der Landtag ertheile zu den Verordnungen für das Fürstenthum Lübel und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. April 1849, wie solche im Art. 28. und beziehentlich 30. enthalten sind, seine Zustimmung, mit der Beschränkung, daß

1) der §. 2. dieser Artikel wie folgt zu lauten habe: „Unter Abänderung der Vorschrift des §. 3. des Rekrutirungsgesezes wird bestimmt, daß die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, dieselbe sein soll, wie bei der Mannschaft aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Sever.“

2) Daß in Beziehung auf §. 2. des Rekrutirungsgesezes vom 19. Juli 1837, welcher lautet:

„Die Mannschaft des Contingents ist indessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Mannschaft der Reserve nur die ersten sechs Wochen, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.“

bestimmt werde:

„Die Mannschaft des Contingents und der Reserve ist indessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten nur einen nach der allgemein deutschen Gesezgebung und den besonderen Verhältnissen zu bemessenden Theil der Dienstzeit bei der Fahne, während des übrigen Theiles derselben aber beurlaubt.“

Dieser Antrag würde sich nun jedenfalls nach den Bestimmungen über den Mölling'schen Antrag modifiziren. Es würde sich dies aber dann finden, wenn er zu Art. 28. und 30. zur Abstimmung käme, wohin er eigentlich gehört. Bis dahin können wir ihn also einstweilen noch zurücklegen. Dann liegt ferner der Antrag vor vom Abg. Mölling; er lautet:

„In dem vom Ausschusse beantragten Zusatzartikel sind die Worte:

„und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6—12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen.“

zu streichen.

Dagegen wird diesem Zusatzartikel noch der folgende hinzugefügt:

„1) die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft, mit Ausnahme der Kavallerie, insofern solche beibehalten werden sollte, regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, wird auf 6—9 Monate, je nach der Ausbildungsfähigkeit, festgesetzt.

2) Der Militairbestand wird auf den mit Nothwendigkeit erforderlichen, jedenfalls auf den Bestand herabgesezt, den er vor dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 hatte, also 1½ Prozent der Bevölkerung.“

Im Falle der Annahme dieses Antrages wird der betreffende Abschnitt etwa nachstehende Ueberschrift erhalten müssen:



„Abkürzung der Präsenzzeit und Feststellung des Militärbestandes.“

Es ist nun für die weitere Bestimmung der Reihenfolge dieser Anträge zunächst zu bemerken, daß Herr Mölling beantragt hat, daß über seinen Antrag theilweise abgestimmt werde, also erst über die Dienstzeit, so weit er sie modifizirt, 2) über den Endsatz:

„2) Der Militärbestand wird auf den mit Nothwendigkeit erforderlichen, jedenfalls auf den Bestand herabgesetzt, den er vor dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 hatte, also auf $1\frac{1}{2}$ Prozent der Bevölkerung.“

Die Theilung dieses Antrags liegt in der Natur der Sache, indem sonst die Abstimmung beengt wird; Einer kann für den ersten Theil stimmen wollen und nicht für den andern, ein Anderer umgekehrt und so ist die Theilung ganz natürlich. Da hat nun der Abg. Amann einen Antrag gestellt zu dem von dem Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzartikel:

die Worte:

„und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6—12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit abzukürzen.“

sind zu streichen. Dafür und statt des letzten Absatzes ist hinzuzufügen:

„Bei ausgezeichnetem Fleiß und untadelhaftem Betragen ist dann auch die Dienstzeit, je nach der Ausbildungsfähigkeit, möglichst, jedoch höchstens bis auf 6 Monate, abzukürzen. Wegen Mangels an Fähigkeit kann jedoch jede Abkürzung verweigert werden.“

Dann ist von dem Abg. Niebour II. der Antrag gestellt:

„Der Landtag stellt dabei sogleich an die Staatsregierung das dringende Ersuchen, dieselbe wolle ihr stetes Bemühen darauf richten, eine Abkürzung der Präsenzzeit für alle Soldaten baldmöglichst in jeder zulässigen Weise zu ermöglichen.“

Was nun die Reihenfolge dieser Anträge betrifft, so glaube ich, müssen wir bei dem Antrage des Abg. Mölling zunächst von dem zweiten Theil desselben vorläufig abstrahiren und dann, den ersten Theil betreffend, berücksichtigen, daß derselbe weiter geht, als der Antrag des Abg. Amann, welcher auch ein Amendement zum Ausschusßantrage enthält und insofern vor diesem zur Abstimmung zu bringen ist. Darnach, glaube ich, würde erst über den ersten Theil des Antrags des Abg. Mölling abgestimmt werden, dann zweitens, über den Antrag des Abg. Amann, dann würde der Ausschusßantrag an die Reihe kommen und dann die beiden Zusätze, die zu diesem Ausschusßantrage beantragt sind, nämlich den zweiten Theil des Antrags vom Abg. Mölling und dann ferner den Antrag des Abg. Niebour II., an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen: dieselbe wolle zc.

Diese beiden Anträge kollidiren miteinander nicht, sondern die können nach der Reihe zur Abstimmung kommen.

Abg. Mölling: Ich meine, daß der zweite Theil meines Antrags, wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf, vor dem Niebour'schen zur Abstimmung zu bringen ist.

Präsident: Sie stehen in keinem wesentlichen Zusammenhange. Der Antrag des Abg. Niebour geht auf Abkürzung der Dienstzeit, dagegen Ihr Antrag betrifft den Militärbestand überhaupt, daß derselbe nämlich auf $1\frac{1}{2}$ Prozent soll reduziert werden. Wer von beiden vorgeht, ist also einerlei.

Abg. Mölling: Er betrifft aber eine bestimmte Forderung, einen bestimmten Beschluß. Ich gebe anheim, ob der nicht weiter geht, als ein bloßes an die Staatsregierung gebrachtes Gesuch.

Präsident: Er kann auch, wie gesagt, vorher genommen werden.

Abg. Schmedes: Auf jeden Fall würde doch wohl erst der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen, der dahin geht, daß der 1. Abschnitt gestrichen werde.

Präsident: Das hängt alles zusammen, die Rubrik würde sich bestimmen je nach der Annahme des Inhalts, welche die Versammlung beschließt. Würde nun der Antrag des Abg. Mölling angenommen, so würde auch die Rubrik sich ändern, aber die Streichung des ganzen Abschnitts jedenfalls noch zur Abstimmung zu bringen sein.

Es ist über den Antrag des Abg. Mölling, also über beide Theile desselben, die namentliche Abstimmung beantragt. Ist der Antrag unterstützt? (Die Unterstützung erfolgt.) Also wir stimmen zunächst ab über den Antrag des Abg. Mölling

Abg. Schmedes: Ich meine, der Antrag des Ausschusses ist der 1. Antrag, so daß zuerst über die Streichung des ganzen Abschnitts, wie er im Entwurf vorhanden ist, abgestimmt wird.

Präsident: Es ist der Antrag des Abg. Mölling ein Amendement zum Ausschusßantrag. Erst wird über das Amendement abgestimmt und dann über den ganzen Ausschusßantrag, natürlich auch incl. des Antrags auf Streichung, das hängt zusammen.

Abg. Tappenbeck: Nach der Ueberschrift ist doch der Antrag des Abg. Mölling nur ein Verbesserungsantrag zu II. des Ausschusßantrags. Es heißt ausdrücklich:

1) die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft, mit Ausnahme der Cavallerie, insofern solche beibehalten werden sollte, regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, wird auf 6—9 Monate, je nach der Ausbildungsfähigkeit, festgesetzt,

so daß die Biffer 1 unberührt davon bleibt. Deshalb muß er wohl zuerst zur Abstimmung kommen.

Präsident: Ich gehe davon aus, daß der Ausschusßantrag ad I. und II. gleichzeitig zur Abstimmung komme. Nur bringe ich erst das Amendement ad II. zur Abstimmung



und nachdem dieses abgeworfen oder angenommen wird, bringe ich den Ausschusantrag ad I. und II. zur Abstimmung. Also jedenfalls auch die Streichung der Worte, „der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst“ ic.

Wir stimmen also jetzt ab über den Antrag vom Abg. Mölling, welcher lautet:

„1) die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft, mit Ausnahme der Cavallerie, insofern solche beibehalten werden sollte, regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, wird auf 6 — 9 Monate, je nach der Ausbildungsfähigkeit, festgesetzt.“

Diejenigen Herren, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich „ja“ zu antworten, die übrigen „nein“. Wir fangen an mit dem Buchstaben K.

Es antworten mit Ja die Abg. Püschelberger, Kössener, Schmedes, Schmitz, Strodthoff, Struthoff, Thöle, Werry, Wibel, Böckel, Brörmann, Crone, Georg, Görlich, Janßen, Kaiser, Lindemann, v. Lindern, Lübken, Lüken, Luerßen, Mölling.

Mit Nein die Abg. Strackerjan (mit der Bemerkung: weil ich die alte Bundeskriegsverfassung für bindend halte), Tappenbeck, Behage, Amann, Barnstedt, Bothe (mit dem Bemerkten: „aus den von Tappenbeck entwickelten Gründen“), Drost (wie Bothe), v. Düring-Defken, Egelriede, v. Finckh (wie Strackerjan), Kitz, Kläemann, Nieberding (wie Bothe), Niebour I. (wie Strackerjan), Niebour II., Noell.

Abwesend sind die Abg. Roth, Sprenger, Bargmann, Barleben und Meyer. Noch nicht eingetreten ist der Abg. Pancraz; zwei Sitze sind unbesetzt.

Der Antrag ist mit 22 gegen 16 Stimmen angenommen, danach würde der Abänderungsvorschlag des Abg. Amann erledigt sein. Dann würde ich jetzt den Ausschusantrag, nämlich ad I. und II. mit diesem Amendement von Mölling zur Abstimmung zu bringen haben. Darüber ist keine namentliche Abstimmung beantragt, und ich bitte die Herren, welche den Ausschusantrag auf Seite 15. des Berichts ad I. und II.:

„1. Die Streichung der Abschnitte: „Vom freiwilligen Eintritt in den activen Militärdienst auf ein Jahr“ und „Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf Aerzte und Hofärzte“ ;

2. Einen Zusatzartikel am Schlusse des ersten Abschnitts (hinter Art. 4.) folgenden Inhalts:

„Zur thunlichsten Erleichterung der Wehrpflichtigen in Erfüllung ihrer Wehrpflicht soll es denselben gestattet sein, unter Verzichtleistung auf etwaige Befreiung durch das Loos, ihren Dienstantritt innerhalb der Zeit vom 17. Lebensjahre bis zum gesetzlichen Einstellungstermine selbst zu bestimmen und ihre Dienstzeit bis zu einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, je nach ihrer Ausbildungsfähigkeit, abzukürzen. Die Verzichtleistung muß spätestens bis

zum Loosungstermine vor der betreffenden Behörde geschehen und zugleich die Erklärung über den Zeitpunkt, an welchem der Eintritt gewünscht wird, enthalten.“

Wegen besonderen Mangels an Fähigkeit oder wegen schlechten Betragens kann eine Verlängerung des Dienstes bis zur Dauer der regelmäßigen Präsenzzeit verfügt werden.“

3. Folgenden Zusatz zu der Ueberschrift des ersten Abschnittes:

„und Abkürzung der Präsenzzeit durch freiwilligen Eintritt.“

mit dem Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Hiernach fällt nun auch der Antrag des Abg. Niebour II. weg, und wir haben jetzt nur abzustimmen über den Antrag ad II. vom Abg. Mölling:

„Der Militärbestand wird auf den mit Nothwendigkeit erforderlichen, jedenfalls auf den Bestand herabgesetzt, den er vor dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 hatte, also auf 1½ pCt. der Bevölkerung.“

Hier würde auch namentlich abzustimmen sein. Wir fangen an mit dem Buchstaben S. Ich bitte also die Herren, welche dem Antrage beitreten, „ja“, die andern natürlich „nein“ zu antworten.

Der Antrag wird bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Wir haben nur bloß noch über die Rubrik abzustimmen, die der Artikel haben soll. Es ist vom Abg. Mölling beantragt worden, daß dieser Abschnitt die Ueberschrift erhalte: „Abkürzung der Präsenzzeit und Feststellung des Militärbestandes“.

Ich bringe diesen Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung und bitte die Herren, die wollen, daß der zweite Abschnitt die Ueberschrift erhalten soll:

„Abkürzung der Präsenzzeit und Feststellung des Militärbestandes“ aufzustehen.

Er ist angenommen.

Die Zeit ist schon vorgerückt und wir haben noch über die Wahl zu sprechen zum Finanzausschuß. Wir werden daher diesen Gegenstand heute abrechnen und morgen fortsetzen. Was die Wahl betrifft, so ist mir vom Abg. Bargmann erklärt, daß der Finanzausschuß sich im jetzigen Stadium seiner Geschäfte nicht zu ergänzen wünscht, indem er besorge, daß ehe das neue Mitglied, was ihm zugelegt wird, sich erst in die Akten hineingearbeitet hätte, darüber viel Zeit verloren und die Arbeiten somit eher aufgehoben, als gefördert würden.

Abg. Bothe: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn noch Einer gewählt würde.

Abg. Werry: Ich finde es ganz natürlich, wenn der Ausschuß sich jetzt nicht mehr zu ergänzen wünscht. Denn



der Finanzausschuß arbeitet bereits seit Anfang des Landtags und wer nun in seinen Geschäften nicht instruiert ist, kann unmöglich in einigen Tagen sich hineinfinden. Ich glaube, daß der Ausschuß auch ohne dies zurecht kommen wird.

Könnte nicht die Wahl bis morgen ausgesetzt werden?

Abg. **Vindemann**: Meine Herren! der Ausschuß hat wohl kaum einen Wunsch, er hat nur die Bemerkung zu machen, daß er in seinen Arbeiten so vorgerückt ist, daß er ohne neue Kräfte damit zu Stande kommen kann: aber jeder andre, den Sie wählen wollen, wird uns willkommen sein.

Präsident: Der Gegenstand steht, wie gesagt, auf der Tagesordnung. Weil aber der Abg. **Bargmann** mir dieses Bedenken äußerte, und er jetzt nicht da ist, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, die Frage zur Sprache zu bringen. Wenn aber kein Bedenken weiter gegen die Wahl gemacht wird, so würde sich fragen, ob wir heute damit fortfahren oder erst morgen. (Einige Stimmen: morgen). Es ist in Bezug auf den Ausschuß für das Ablösungsgesetz namentlich mir der Wunsch ausgedrückt von mehreren Herren, daß die Wahl dazu erst morgen stattfinde, indem morgen vielleicht die Zahl der zu wählenden Personen um eine noch vermehrt werde. Ich glaube aber nicht, daß das ein Hinderniß sein würde, die Wahl auch heute schon vorzunehmen, da der Abg. **Pancraz** für legitimirt erklärt ist und seine Wahl bereits angenommen hat.

Abg. **Schmedes**: Es ist zweifelhaft.

Abg. **Wibel**: In letzter Hinsicht möchte ich auch, meine Herren, da die Sache zweifelhaft ist, für das Aufschieben bis morgen sein.

Heute wird doch der Ausschuß nicht arbeiten können. Aber, meine Herren, wegen des Finanzausschusses möchte ich vorschlagen, daß wir förmlich Beschluß faßten darüber, wollen wir ein Mitglied wählen oder nicht? und ich muß einen Antrag darauf stellen, da wir sonst morgen zur Wahl übergehen müßten, wenn nicht die Vorfrage auch ausgesetzt werden soll. Die Arbeiten des Finanzausschusses sind die allerdringlichsten, die mehr Einfluß auf des Landes Wohl und Wehe haben, als alle andern. Daß nun die Mitglieder des Finanzausschusses, wie das geehrte Mitglied an meiner Seite sagt,

einen Seden gern in ihrer Mitte zu sehen erklären, ist sehr begreiflich. Ich aber muß sagen, ich sehe Niemanden gern mehr in ihrer Mitte; denn ich habe die Ueberzeugung, daß der, der hinzukommt, die Arbeiten nur aufhalten wird. Die jetzigen Mitglieder haben zum größten Theil ihre Ansichten schlüssig gegeneinander ausgetauscht und es steht so weit, daß sie nur noch formell darüber zu beschließen haben und die Anträge dazu bilden. Nun, meine Herren, das wissen wir alle aus Erfahrung; kommt jetzt ein neues Mitglied, — unmöglich werden die Herren so tyrannisch verfahren können, dasselbe auszuschließen von der schon vorgewesenen Berathung und Beschlußfassung, — es wird nothwendig sein, die ganze Berathung mit dem neu eintretenden wenigstens kurzforisch wieder von vorn anzufangen, und das würde viel Zeit kosten.

Präsident: Ich möchte hiernach den Herren selbst anheim geben, da Sie doch wünschen, daß die Wahl heute noch nicht vorgenommen wird, auch die Discussion und Abstimmung über diesen Antrag bis morgen auszusetzen. Dies ist um so zweckmäßiger, als der Vorstand, Herr **Bargmann**, abwesend ist, der gerade diesen Wunsch ausdrückte. Demnach würde morgen 10 Uhr Sitzung sein und die Tagesordnung würde bilden die Fortsetzung der heutigen Berathung, eventualiter der Berathung des Berichts, des Finanzausschusses über das Cavallerieregiment und vor Ende der Sitzung würden wir über diese beiden Wahlen noch zu sprechen, eventualiter dieselben vorzunehmen haben.

Abg. **Böckel**: Es ist auch heute ein Bericht des Finanzausschusses vertheilt worden, der könnte auch vielleicht morgen erstattet werden.

Präsident: Eventualiter würde auch der auf die Tagesordnung kommen.

Abg. **Böckel**: Er würde schnell abgestattet sein, könnte vielleicht vorangehen.

Präsident: Ich habe ihn noch nicht ganz lesen können. Ich werde morgen darüber das Weitere bestimmen. Er wird jedenfalls einen Gegenstand unserer Tagesordnung für morgen bilden. Darnach ist die heutige Sitzung geschlossen und die nächste für morgen 10 Uhr angesetzt.

(Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.)

Berichtigungen:

Im stenographischen Berichte der zwölften Sitzung vom 11. v. M., Seite 190, heißt der Schlusssatz in der Erklärung des Abg. **Goerlich**: „und daher glaube ich, daß“ u.

Dies beruht auf einem Versehen, indem im Manuscript der Satz so lautet:

„Nach den aufgestellten Bedenken halte ich aber eine Bestimmung im Sinne meines Antrags für erheblich, dagegen die Gründe des Abgeordneten von Oberstein, welche lediglich darauf abzielen, daß die Auctionsverwalter als Actuare nicht genügend besoldet seien oder was sonst zu ihren Gunsten vorgebracht, nicht für zur Sache gehörig.“

Im stenographischen Berichte über die 11. Sitzung, Seite 246, Spalte 2, Zeile 3 und 4 soll es heißen statt: „daß die Aufhebung der Stellvertretung dem Armen Nachtheil bringen würde“,

„daß die Aufhebung der Stellvertretung der Arme Nachtheil bringen würde“.

Namens der Redactions-Commission.

Werrh.

Vegründung

Voranschlags der Central-Ausgaben

das Jahr 1850.

Zu §. 1.

Es ist angenommen worden, daß der auf den 16. Februar 1850 berufene allgemeine Landtag etwa zwei Monate versammelt bleibe.

Der am 31. Juli 1849 zusammengetretene, am 3. September aufgelösete Landtag — zu welchem die fünf Birkenfelder Abgeordneten nicht erschienen waren — hat die Verwendung von 4945 Rthlr. 27 Gr. erfordert, und etwa ebensoviel der am 2. November zusammengetretene, am 4. December vertagte allgemeine Landtag, dessen Kosten noch nicht sämtlich zur Anweisung gekommen sind.

Nach diesem Verhältnisse hat — namentlich auch mit Rücksicht auf das zu erwartende Eintreten der fünf Birkenfelder Abgeordneten — eine geringere Summe, als die ausgeworfene, nicht in Aussicht genommen werden können.

Zu §. 2.

Die Geschäftskosten, und zwar:

- 1) die allgemeinen des Staatsministeriums, sind nach den bisherigen Erfahrungen zu 2470 Rthlr. veranschlagt, davon für die beim Staatsministerium ergehenden Sperteln (Expeditionsgebühren) für Bestellungen, Volljährigkeitserklärungen, Confirmationen u. c. mit 438 Rthlr. in Abzug gebracht und 2032 Rthlr. ausgeworfen.
- 2) die besonderen des Militär-Departements betragen 562 Rthlr.

Zu §. 3.

Zu den Ausgaben für den Haus- und Verdienst-Orden sind durch Verfügung des Großherzogs vom 19. August 1839 vorläufig die von Hannover bei den Gebietsabtretungen des Jahrs 1817 hieher übergegangenen Einkünfte der aufgehobenen Johanniter-Ordens-Commende Lage bestimmt; sie betragen für 1850 etwa 1820 Rthlr. Die weiter erforderlichen Beiträge werden aus der Großherzoglichen Schatullcasse zugeschossen. Der Anschlag liegt unter 1. an. Da die Einkünfte der Commende Lage, wovon eine Uebersicht unter 2. anliegt, im Voranschlage der Einnahme für das Herzogthum Oldenburg nicht vorkommen, so ist hier auch für die Ausgaben des Ordens selbst nichts ausgeworfen.

Zu §. 4.

A. Gehalte.

Der Präsident und das erste Mitglied beziehen hier keinen Gehalt.

B. Die Geschäftskosten der Gesez-Commission sind in denjenigen des Oberappellationsgerichts mit enthalten, dessen Officialen und Expedition auch für die Gesez-Commission mit verwandt werden.

Zu §. 5.

In den Geschäftskosten sind 120 Rthlr. für einen Hülfsschreiber und 75 Rthlr. für Buchbinder-Arbeiten veranschlagt.



Da die gehörige Ordnung des Archivs bis jetzt noch nicht hat vollendet werden können, so ist die zeitweilige Verwendung eines Hülfsschreibers noch erforderlich, und rührt der große Betrag der für Buchbinderarbeiten ausgeworfenen Summe davon her, daß zur Erhaltung älterer, theilweise in den Registraturen der einzelnen Landesbehörden noch befindlichen historisch wichtiger und interessanter Charten eine Leinwandunterlage erforderlich ist.

Zu §. 6.

Die beiden Boten erhalten außer ihrem Gehalte jeder 33 Rthlr. 54 Gr. Kleidgelder, aus welchen wenigstens alle fünf Jahre eine neue Dienstkleidung für dieselben angeschafft werden muß; in den übrigen vier Jahren werden gegen einen Attest ihres Vorstandes, daß die Dienstkleidung, welche sie besitzen, noch ein Jahr ohne Verletzung des Anstandes getragen werden kann, die Gelder nach Abzug von 10 Procent den Boten zur freien Verfügung überlassen.

Die Geschäftskosten sind mit Einschluß der bei der Gesetzkommision und der Prüfungscommission ergehenden zu 1330 Rth. anzuschlagen. Der Gesamtbetrag dieser Geschäftskosten kann durch die Sporteln des Oberappellationsgerichts und der Prüfungscommission gedeckt werden.

Der Durchschnitt der früheren Jahre bis 1847 einschließ- lich ergibt für die Sporteln des Oberappellationsgerichts allein eine Summe von etwa 2150 Rthlr., indessen für 1848 ist der Betrag auf nahezu 1100 Rthlr. herabgesunken. Ein etwas höherer Betrag ist vielleicht für 1850 zu erwarten.

Für die Prüfungscommission werden etwa 20 Rthlr. an Sporteln erwartet werden können.

Für Geschäftskosten ist daher nichts ausgeworfen.

Zu §. 7.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben als solche keinen Gehalt; die Expedition und der Botendienst wird von den Officialen des Oberappellationsgerichts versehen, und sind die Geschäftskosten der Prüfungscommission in denen des Oberappellationsgerichts mit einbegriffen, in welchen denn auch die etwa 20 Rthlr. betragenden Sporteln derselben mit abgesetzt sind.

Zu §. 8.

Die Gehalte der bei der Wittwen-Casse Angestellten — soweit sie als solche Gehalte beziehen —, so wie die Geschäftskosten werden aus der Casse selbst bestanden; der Botendienst wird von einem der Cammerboten versehen, welcher eine besondere Vergütung dafür nicht erhält. Die hier ausgeworfene Summe ist durch folgende Bestimmungen motivirt:

Nach dem §. 20 der Verordnung über die Errichtung der Wittwen- und Waisen-Casse vom 1. November 1779 ist denselben ein regelmäßiger Zuschuß von 500 Rthlr. aus der

Oldenburgischen Cammer-Casse zugesichert, um den zum Eintritt in die Wittwen-Casse verpflichteten Herrschaftlichen Bedienten (Staatsdiener) zur Erleichterung zu dienen. In Gemäßheit eines von der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse unterm 9. November 1810 erstatteten Berichts über den Zustand des Instituts im 61. Receptions-Termine etc. ist mittelst Cabinets-Rescripts vom 23. Januar 1811 genehmigt, daß außer jenem feststehenden ständigen halbjährigen Beitrage von 250 Rthlr. Gold die Summe der Rabattvergütungen für die verordnungsmäßigen Einschüsse der Herrschaftlichen Bedienten (§. 19 obiger Verordnung), ferner die Buchhalter-Besoldungen und endlich die kleinen Kosten der Administration aus der Herrschaftlichen Casse abgehalten werden sollten, von welchen drei Ausgabe-Posten dann aber der regelmäßige Zuschuß von 250 Rthlr. in Abzug zu bringen sei. Für's Jahr 1849 sind diese Zuschüsse mit überhaupt 2341 Rthlr. 13.2 Gr. aus der neu errichteten Centralcasse des Großherzogthums bezahlt, da die Anstalt den in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld fungirenden Staatsdienern gleiche Theile gewährt, als denen im Herzogthum Oldenburg ange- stellten.

Es ist die Aufhebung dieses Zuschusses in Frage gekommen und war bereits die einstweilige Sistirung der Zahlung desselben verfügt und davon der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse Kenntniß gegeben, wobei die Staats-Regierung von der Ansicht ausging, daß die definitive Aufhebung des fraglichen Zuschusses demnächst im Wege der Gesetzgebung zu bewirken sein werde. Diese Verfügung hat der Direction Veranlassung gegeben, die Frage: ob eine Herabsetzung des bisher aus der Landescasse allhalbjährlich an die Wittwen-Casse gezahlten Zuschusses stattfinden könne, ohne die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, einer sorgfältigen Untersuchung durch einen sachkundigen Beamten unterziehen zu lassen. Bei dieser Untersuchung hat sich die jener Verfügung zum Grunde liegende Voraussetzung, es sei der Bestand der Wittwen-Casse auch ohne den fraglichen Zuschuß völlig gesichert, nicht als zutreffend erwiesen, dieselbe hat vielmehr zu dem Resultate geführt, daß eine Herabsetzung oder gar Aufhebung des Zuschusses nicht geschehen dürfe, ohne die Sicherheit der Anstalt und folgeweise die Staatscasse selbst, vermöge der gesetzlich ihr obliegenden Garantie, ernstlich zu gefährden. Bei einem solchen, aus einer auf genauester Sachkenntniß beruhenden Prüfung hervorgegangenen Resultate muß dann freilich die Staats-Regierung es für bedenklich halten, die Aufhebung des fraglichen Zuschusses eintreten zu lassen.

Zu §. 9.

Die Geschäftskosten bestehen in den Ausgaben für Erleuchtung, Feuerung, Schreibmaterialien, Geldbeutel, Fässer, Hülfsarbeiten etc.

Zu S. 10.

Das Gehalt von 2400 Rthlr. beruht auf den gegenwärtig dem Bevollmächtigten nach seiner militärischen Stellung auf dem Militär-Stat zuständigen, daselbst aber während seiner gegenwärtigen Verwendung nicht zur Ausgabe kommenden Gehalts- und sonstigen Bezügen.

Die Diäten sind einstweilen mit 6 Rthlr. für die Zeit des Aufenthalts in Berlin, und mit $5\frac{1}{2}$ Rthlr. für die Zeit des etwaigen längeren Aufenthalts an einem andern fremden Orte festgesetzt, mit Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse und die nicht zu vermeidenden größern Kosten, welche die Stellung eines Regierungs-Bevollmächtigten nothwendig mit sich bringt.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist vorauszusetzen, daß die für 1850 unter S. 10 ausgeworfenen 6300 Rthlr. incl. Reisekosten kaum ausreichen werden, die wirklich erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Die Kosten sind für das ganze Jahr in Anschlag genommen, weil, wenn die Mission in den Verwaltungsrath aufhört, ein Bevollmächtigter bei der Bundes-Central-Commission oder der sonst etwa eintretenden allgemeinen Deutschen Regierungsgewalt nothwendig wird.

Die Reisekosten, Kanzlei-Ausgaben, Porto &c. sind nach dem Verhältnisse der Verwendungen des Bevollmächtigten bei der Central-Gewalt in Frankfurt a. M. in den Jahren 1848 und 1849 veranschlagt.

Zu S. 11.

Oldenburg hat drei Abgeordnete zum Volkshause und zwei in's Staatenhaus zu senden, und ist angenommen, daß das Parlament im Jahre 1850 etwa 120 Tage versammelt bleiben werde.

Die Tagegelder sind zu 3 Rthlr. bestimmt und für Reisekosten etwa 300 Rthlr. in Anschlag gebracht.

Zu S. 12.

Mit Sicherheit lassen sich die Ausgaben hier nicht voraussehen, es kann vielmehr nur mit Zugrundelegung dessen, was bisher erforderlich gewesen, und nach Maßgabe der augenblicklich obwaltenden Umstände mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit etwa das folgende angenommen werden:

1. Für die Deutsche Flotte.

Zu einer wohl mit Gewißheit im Jahre 1850 zu erwartenden Umlage von mindestens zwei Millionen Thaler zur Erhaltung und dringendsten Weiterbildung der Flotte und ihrer Anstalten (vergl. den Bericht über die nächsten Bedürfnisse der Marine, erstattet von Dr. W. Jordan, Frankfurt 20. December 1849) wird Oldenburg nach der unterm 3. Mai 1848 ergänzten Matrikel beizutragen haben 13,887 Rthlr. 46 Gr. Im Falle nicht alle Beiträge sämtlicher bisherigen Bundes-

staaten eingezahlt werden sollten, würde diese Quote sich leicht auf einige 20,000 Rthlr. steigern, gleichwohl diese Ausgabe nicht vermieden werden können, da das Wirksamwerden der Flotte im Nationalbedürfnis und ganz besonders im Interesse der Nordseestaaten liegt.

2. Für die Bundesfestungen sind nur 12,000 Rthlr. in Aussicht genommen; nämlich die für die nächsten Jahre nach den desfallsigen früheren Bundes-Beschlüssen jährlich zu leistenden Beiträge für den Bau von Ulm und Rastatt 7577 Rthlr. 53 Gr. und 263 Rthlr. 67 Gr. für die gewöhnliche laufende Unterhaltung von Mainz und Luxemburg; es wird aber Bedacht zu nehmen sein auf Leistung eines zweiten Beitrags im Jahre 1850 für Ulm und Rastatt, wenigstens in einer Hälfte, und ebenso auf eine vermehrte Ausgabe für die Vervollständigung der Ausrüstung von Mainz und Luxemburg, so daß man hier wohl im Ganzen auf etwa 12,000 Rthlr. rechnen muß.

Dahinzü werden ohne Zweifel nicht weniger als 1 Million Thaler Umlagen für sonstige allgemeine Reichskosten, mithin auf Oldenburg kommen etwa 7000 Rthlr.

Da dies aber immer noch sehr niedrig gegriffen erscheint, so wird jedenfalls nicht weniger angeschlagen werden können als 40,000 Rthlr., und wird es noch sehr wahrscheinlich bleiben, daß Nachbewilligungen erforderlich sein werden.

Zu S. 15.

Die ausgeworfene Summe befaßt den Gehalt des Ministerpräsidenten in Wien mit 562 Rthlr. 36 Gr. und die Bureaukosten des General-Consuls und Agenten in London ebenfalls mit 562 Rthlr. 36 Gr.

Der Posten eines Ministerpräsidenten in Berlin ist zur Zeit unbesetzt. Ob derselbe definitiv zu entbehren sei, wird sich erst später herausstellen.

Die hier und bei andern Oldenburgischen Consulen vorkommenden Ausgaben für Unterstützung hilfsbedürftiger Oldenburger in der Fremde, Porto, Kanzlei-Ausgaben &c., sind nach Abzug dessen, was davon etwa erstattet wird, auf 500 Rthlr. angeschlagen.

Aus diesen 500 Rthlr. werden auch, so weit sie reichen, die Vergütungen für etwa besonders zu honorirende Korrespondenten zu bestreiten sein.

Zu S. 16.

Ein monatliches Verzeichniß über die der Central-Casse zur Last fallenden Pensionen, Wartegelder &c. liegt unter 3. an.

Zu S. 17.

Das Gesetz vom 22. Februar 1849 ermächtigte zu einer Anleihe bis zu 210,000 Rthlr. Da aber nicht alle Capitalien in Courant angeboten wurden, viele Gläubiger vielmehr nur in Golde belegen wollten, so konnte nicht gerade auf den runden



Betrag abgeschlossen werden und sind 209,937 $\frac{1}{2}$ Rthlr., mithin 62 $\frac{1}{2}$ Rthlr. weniger als bewilligt aufgenommen worden.

Die Zinsen sind zu 4 von Hundert verabredet und 1850 zum ersten Male zu entrichten mit 8397 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Nach den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes soll mit 1850 anfangend jedes Jahr $\frac{1}{20}$ der Schuld abgetragen werden. Dies beträgt rund 10,500 Rthlr.; es haben aber nicht unter 11,600 Rthlr. in Anschlag genommen werden dürfen, da die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen ausgelooft werden müssen und bei der sehr verschiedenen Größe derselben — von 100 Rthlr. Courant bis 1200 Rthlr. Gold — der Fall eintreten kann, daß die zuletzt gezogene Obligation auf eine große Summe lautet und das zur Zurückzahlung bestimmte $\frac{1}{20}$ der Schuld um mehr als 1000 Rthlr. übersteigt.

Die Zinsen	8397 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
und der Capital-Abtrag	11,600 „
machen zusammen	19,997 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

wofür rund 20,000 Rthlr. ausgeworfen sind.

Es liegt in der Absicht, die Verloosung im Anfang des Monats Juni eintreten zu lassen, so daß die Zurückzahlung mithin im Anfange des Monats December erfolgt.

Zu §. 18.

Bei Veranschlagung der in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Summen ist überall nur das wirkliche Bedürfnis, so weit es bekannt war, maßgebend gewesen. Wo dies nicht bekannt oder nicht fest bestimmt war, sind die Anschläge auf die durchschnittlichen Ausgaben der letztverflohenen Jahre gegründet, und wo sich berartige Durchschnitte nicht ziehen ließen oder besondere, den Betrag der Ausgabe modificierende Umstände vorlagen, sind diese mit ins Auge gefaßt. Ueberall sind auch die Summen mit möglichster Beschränkung gegriffen, und ist es daher nicht zu erwarten, daß mit den einzelnen Beträgen, noch auch nur mit den Summen aller in den §§. 1—15 enthaltenen Beträge für die darin ausgeführten Ausgaben ausgereicht werde. Es mußte daher in dem §. 18 eine generelle Summe ausgeworfen werden, um daraus diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche über den nach obigen Grundsätzen veranschlagten Betrag hinaus nöthig werden; z. B. vermehrte Kosten des Landtags bei längerer Dauer, neue Gehalte und Pensionen (diese, nach dem Entwurfe des Pensionsgesetzes, ferner nur aus der Central-Casse zu bewilligen), bei anderer Organisation des Staatsdienstes, größere Beiträge zu den Reichskosten etc. Eine einzige solche größere Summe auszuwerfen, mußte nach Lage der Sache angemessener erscheinen, als jeder einzelnen Position für solche Fälle immer etwas hinzuzusetzen, namentlich auch, weil ein solches Verfahren die Uebersicht des wirklichen Bedürfnisses erschwerte.

Sodann kommen manche verhältnismäßig kleinere Ausgaben vor, welche sich unter die aufgeführten Positionen nicht wohl mit befaßen lassen, die aber doch zu unbedeutend sind, um besonders aufgeführt zu werden, oder in ihren Beträgen von Jahr zu Jahr so sehr variiren und unbekannt sind, daß sie mit einiger Zuverlässigkeit nicht veranschlagt werden können, vielmehr in eine größere Summe zusammengefaßt werden müssen, damit eine Ausgleichung der bei der einen etwa größeren Ausgabe gegen die kleinere bei den andern herbeigeführt werde.

Endlich auch pflegen immer wirklich ganz unvorherzusehende Ausgaben oder solche einzutreten, deren Betrag nicht in Anschlag gebracht werden kann, z. B. Reisen und Versendungen im unmittelbaren Auftrage des Staatsministeriums, welche die Verhältnisse der drei Landestheile gegeneinander, die Beziehungen zu anderen Staaten etc. erfordern, Kosten besonderer außerordentlicher Commissionen etc.

Für alle derartige Ausgaben ist die hier ausgeworfene Summe bestimmt.

Zu §. 19.
Es wird auf die unter Nr. 4 anliegende Denkschrift vom 2. November 1849 Bezug genommen.

Zu §. 22.

und zwar zum gedruckten Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für das Großherzogliche Bundes-Contingent pro 1850.

Zur Einnahme §. 4. Unter diesen Vorschuß-Erstattungen sind 570 Rthlr. begriffen für die der Reichs-Marine verkaufte Klein-Gewehr-Munition.

Einnahme §. 5. Dieser Einnahmeposten ist besonders in Rücksicht auf die von der Herrschaft Kniphausen noch zu erstattenden Kriegskosten pro 1848 und 1849, deren Betrag eine demnächstige Liquidation ergeben wird, aufgenommen worden.

Ausgabe §§. 1—16. Die nähere Nachweisung liegt unter A. an.

Ausgabe §. 17. Die Verfallzeit der Montirungs-Contingente der Truppen-Abtheilungen fällt mit dem Einstellungstermine der Ergänzungs-Mannschaften auf den 1. Mai zusammen. Bis zum Jahr 1848 begann und schloß auch das Militär-Rechnungsjahr mit dem 1. Mai, mithin mußten die Kosten der am 1. Mai fälligen Montirung sämtlich in dem diesem 1. Mai vorhergehenden Rechnungsjahre veranschlagt und verausgabt werden.

In wie weit es möglich sein wird, jetzt, nachdem das Militär-Rechnungsjahr mit dem Kalender-Jahr zusammenfällt, die Kosten der am 1. Mai zu liefernden Montirungs-



gegenstände erst nach Neujahr desselben Jahrs zur Auszahlung kommen zu lassen, kann nur durch Erfahrungen, die noch zu machen sind, ermittelt werden. Für das gegenwärtige Jahr ist angenommen worden, daß Anschaffungen und Arbeiten bis zum Betrage von etwa 8000 Rthlr. bis nach Neujahr 1851 hinausgeschoben werden können, welche Summe demnach von den für 1850 veranschlagten auf der Anlage B. näher nachgewiesenen Gesamtkosten sich abgesetzt findet, wobei nicht unberücksichtigt geblieben ist, daß die letzteren einen nicht unerheblichen Betrag für Montirungsstücke enthalten, welche schon im Jahre 1850 fällig sind und geliefert werden müssen.

§. 18. Der Bestand an Munitions-Material wurde in den Jahren 1848 und 1849 bis auf den ersten Ausrüstungsbedarf des $1\frac{1}{3}$ procentigen Contingents so wie der Küstenbatterien completirt, einschließlich einer Reserve etwaigen Ersatzes, so weit die Räumlichkeit und mangelhafte Beschaffenheit der Pulver-Magazine es gestattete. Der pro 1850 gemachte Ansaß von 480 Rthlr. enthält die Anfertigungskosten der fehlenden Munition zu Schrapnells und 7 pfündiger Haubitzen, so wie der Umarbeitung der vorhandenen Spfündiger Haubitzen-Munition.

§§. 20. und 37. b. und g. Zu der hier aufgeführten an sich schon hoch erscheinenden Summe ist zu bemerken, daß derselben noch ein in Zahlen nicht nachzuweisender Betrag hinzugerechnet werden muß, der verloren geht durch das Verderben, welchem das Ausrüstungs-Material in den höchst mangelhaften Zeughausräumen sowohl, als in den zum Theil noch schlechteren gemietheten Räumen ausgesetzt ist. Die Mangelhaftigkeit der Zeughausgebäude und die Vielfältigkeit und zerstreute Lage derselben macht einen geregelten sicheren Gang der Dienstführung unmöglich, wenn nicht ein übermäßig zahlreiches Personal dafür angestellt werden soll, und veranlaßt zumal bei Mobilmachungen einen übermäßigen Aufwand an Arbeitskräften und an Geldmitteln und erschwert mittelbar den Dienst in den Truppenabtheilungen selbst.

§. 21. Die überhäuften Arbeiten des Zeughauses gestatten noch nicht, hierfür einen speciellen Kosten-Anschlag zu machen, weshalb die ausgeworfenen 2000 Rthlr. als ein auf möglichst genaue Schätzung berechnetes Pauschquantum anzusehen ist.

§. 22. Die Armirung der Küsten-Vertheidigungswerke wird bis zum Abschluß eines Friedens beizubehalten sein.

§. 24. Das Nähere der Verwendung enthält das unter C. angelegte Reglement für die Militairschule.

Zur Zeit erteilen 14 verschiedene Lehrer Unterricht während wöchentlich 58 Stunden.

Die Zahl der Schüler beträgt bis zum 1. Mai 13, darunter 6 Hansseaten; die Zahl der am 1. Mai hinzugehenden ist nicht anzugeben.

§. 30. Diese Position ist neu, und beabsichtigt, die Officiere ohne Privatvermögen in den Stand zu setzen, solche Stellen und Dienstfunctionen zu übernehmen, in welchen es erforderlich ist, jederzeit gut beritten zu sein.

§§. 31. 32. und 34. Diese Ansätze beruhen auf einer Durchschnittsberechnung des bisherigen gewöhnlichen Bedarfs.

§. 35. Diese Position ist nach dem durchschnittlichen Bedürfnis berechnet; als extraordinair ist jedoch die für Vermehrung des Inventars zu machende Ausgabe (unter a. 1.) anzusehen, wodurch vermieden wird, eine Anzahl Leute aus den Casernen in Privathäuser zu verlegen, unter erheblicher Vermehrung der Kosten.

§. 36. Beruht auf Durchschnittsberechnung. Der Betrag sub f. 1 ist wieder in Einnahme gestellt (§. 2.).

§. 37. a. Die Specification dieser Unterhaltungskosten der Militair-Gebäude im Herzogthum Oldenburg liegt unter D. hierbei an.

§. 37. b. u. g. Wie zu §. 20. die hier (unter C.) veranschlagten Inventariestücke für die Zeughaus-Caserne wurden bisher aus den Infanterie-Casernen hergeliehen, werden aber vom 1. Mai an für den Gebrauch der Infanterie- und Cavallerie-Mannschaft nothwendig, weshalb die Anschaffung eines eignen Inventars für die Zeughaus-Mannschaft, die sonst bis zum Neubau eines Zeughauses aussetzen angemessen erschienen wäre, nicht länger umgangen werden kann.

§. 37. c. d. e. f. und k. Beruhen auf Durchschnittsberechnung.

§. 37. h. und i. Im Jahre 1846 ist ein Grundstück von pl. m. 184 Scheffel Saat aus der Bürger-Gemeinheit der Stadt Oldenburg zum Artillerie-Exercierplatz für die Summe von 4100 Rthlr. Gold gekauft, welche Summe mit 6 Procent verzinst beziehungsweise abgetragen wird.

§. 38. In Cutin ist die Garnison nicht casernirt, sondern in Privathäusern untergebracht, so wie die für den sonstigen Dienstgebrauch erforderlichen Räume angemietet sind, zum Nachtheil des Dienstes sowohl als der Casse. Es wird deshalb auf eine Casernen-Einrichtung, worüber Vorschläge und Pläne bereits entworfen worden, Bedacht zu nehmen sein.

§. 39. Diese Ausgaben betreffen zum Theil die auf Durchschnittsberechnungen sich gründenden Casernirungskosten der Garnison zu Birkenfeld, zum Theil (unter g.) solche Kosten, welche durch Anmietung in den Casernen nicht vorhandener Räume und durch Unterbringung und Verpflegung von 70 bis 80 Mann in Privathäusern verursacht werden.

